

Update Q3/2023

Mandanteninformationen

*Jansen*Advising

Steuerberatung - *Tax Advising*

Unternehmensberatung - *Business Consulting*

Komplexität beherrschen – Werte schaffen

Komplexität beherrschen – Werte schaffen

- ▶ Herzlich Willkommen bei JansenAdvising – Kanzlei für Steuerberatung und Unternehmensberatung in Düsseldorf!
- ▶ Für uns als Steuer- und Unternehmensberater bedeutet „beraten“, Ihren Erfolg aktiv mitzugestalten. Wir helfen Ihnen, richtig zu entscheiden und Ihr Unternehmen erfolgreich weiterzuentwickeln.
- ▶ Ihre Zufriedenheit ist unser Ziel.
- ▶ Regelmäßige Auszeichnungen belegen die Qualität unserer Leistungen.
- ▶ Jetzt Mandant werden! Kontaktieren Sie uns direkt hier. Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen!

www.jansen-advising.com

- *Freizeichnung: Der Inhalt des Steuer-Updates wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Aufgrund der Dynamik der Rechtslage sowie der Vielzahl der offenen und nicht entschiedenen Rechtsfragen sowie der Unvollständigkeit der Verwaltungsanweisungen kann für den Inhalt keinerlei Haftung übernommen werden.*
- *Das Copyright dieser Unterlage liegt bei Jansen Advising, Herrn Thomas Jansen. Nachdruck und Weitergabe an Dritte ist auch auszugsweise nicht gestattet.*
- *Die gesetzliche Berufsbezeichnung „Steuerberater“ wurde in der Bundesrepublik Deutschland (Bundesland Nordrhein-Westfalen) verliehen. Zuständige Steuerberaterkammer: Steuerberaterkammer Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, 40237 Düsseldorf, <http://www.stbk-duesseldorf.de/>*
- *Der Inhalt des Steuer-Updates richtet sich exklusiv an unsere Mandanten. Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.*
- *Der Inhalt des Steuer-Updates kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.*
- *Der Inhalt des Steuer-Updates enthält lediglich eine Auswahl der rechtlichen Änderungen. Aufgrund der Vielzahl der Rechtsfragen kann nicht auf alles eingegangen werden. Daher erhebt das Update keinen Anspruch auf Vollständigkeit.*



--- Kurzanleitung zum Dokument ---

Wie lese ich das „Steuer-Update“?

1

Schauen Sie sich zuerst auf jeder Seite ganz oben die Themenrubrik an. Spricht Sie das Thema generell an? Wenn ja, lesen Sie weiter. Falls nicht, weiter zur nächsten Seite!

2

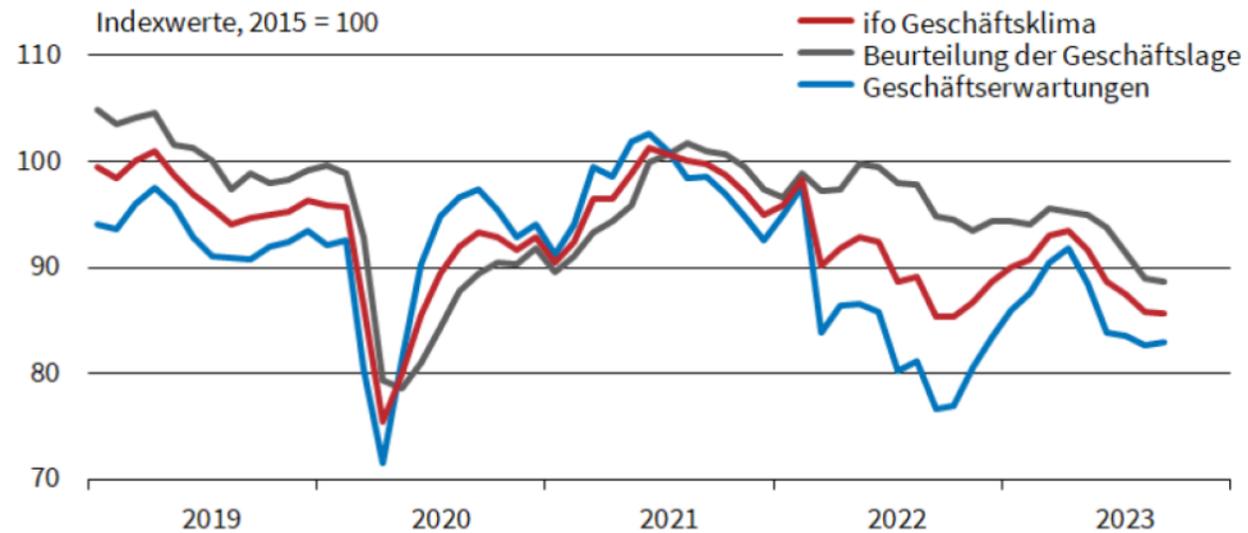
Lesen Sie danach zuerst die Überschrift der Seite. Ist das interessant für Sie? Wenn ja, lesen Sie die Seite. Falls nicht, blättern Sie weiter!

Geschäftserwartungen & Aktienmarkt

Geschäftserwartungen leicht rückläufig

Aktienmarkt

ifo Geschäftsklima Deutschland^a
Saisonbereinigt



^a Verarbeitendes Gewerbe, Dienstleistungssektor, Handel und Bauhauptgewerbe.
Quelle: ifo Konjunkturumfragen, September 2023.

© ifo Institut

Dax Chart

Profichart



Performance: 19,47% | 2.497,681

Chart-Skalierung ▼

Aktuelle Steuerrechtsänderungen 2022/2023/2024 (Überblick) (1)

- ▶ **Verlängerung des ermäßigten Steuersatzes in der Gastronomie abgelehnt (Bundestag)**
 - ▶ Ein dauerhafter ermäßigter Umsatzsteuersatz von 7% auf den Verzehr von Speisen in Restaurants hat am 21.09.2023 keine Mehrheit im Bundestag gefunden.
 - ▶ Die Reduzierung von 19% auf 7% war zum 1. Juli 2020 vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie eingeführt und mehrfach verlängert worden, gilt noch bis 31.12.2023 und läuft dann nach heutigem Stand aus.

- ▶ **Regierungsentwurf eines Wachstumschancengesetzes; geplante Änderung im Einkommensteuergesetz**
 - ▶ Freigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (§ 3 Nr. 73 EStG-E): Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung i. S. von § 21 Abs. 1 EStG sollen künftig steuerfrei sein, wenn sie im Veranlagungszeitraum insgesamt weniger als 1.000 € betragen. Sofern die Ausgaben die mit ihnen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Einnahmen übersteigen, können die Einnahmen auf Antrag als steuerpflichtig behandelt werden (§ 3 Nr. 73 Satz 2 EStG-E). Die Änderung soll ab 01.01.2024 gelten.
 - ▶ Die Betragsgrenze für Geschenke (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG-E) soll ab 01.01.2024 von 35 € auf 50€ angehoben werden.
 - ▶ Änderung bei der Dienstwagenbesteuerung (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG-E): Nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 EStG (1 %-Regelung) ist bei der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs, das keine CO₂-Emissionen hat (reine Elektrofahrzeuge, inkl. Brennstoffzellenfahrzeuge) nur 1/4 der Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis) anzusetzen. Dies gilt bislang bis zu einem Bruttolistenpreis von 60.000 €. Ab 01.01.2024 soll diese Grenze auf 80.000 € angehoben werden. Dies gilt entsprechend bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer (§ 8 Abs. 2 Satz 2, 3 und 5 EStG).
 - ▶ Befristete Wiedereinführung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (§ 7 Abs. 2 Satz 1 EStG-E): Für die Jahre 2020 bis 2022 war mit § 7 Abs. 2 Satz 1 EStG vorübergehend die Möglichkeit der degressiven AfA geschaffen worden. Als konjunkturstützende Maßnahme soll dies nun für 2024 erneut vorübergehend ermöglicht werden. Der dabei anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Zweieinhalbfache des bei der linearen Abschreibung in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 25 % nicht übersteigen.
 - ▶ Anhebung der Sonderabschreibung nach § 7g EStG: Die Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG beträgt derzeit bis zu 20 % der Investitionskosten und gilt nur für Betriebe, die die Gewinngrenze von 200.000 € im Jahr, das der Investition vorangeht, nicht überschreiten. Die Sonderabschreibung kann unabhängig von der Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags geltend gemacht werden und beliebig auf das Jahr der Anschaffung oder Herstellung und die folgenden vier Jahre verteilt werden. Mit dem Wachstumschancengesetz soll die Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG auf bis zu 50 % angehoben werden (ab 01.01.2024).

Aktuelle Steuerrechtsänderungen 2022/2023/2024 (Überblick) (2)

Einführung des neuen Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG) zum 01.01.2023

- ▶ Das Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG) sieht neue Meldepflichten für Plattformbetreiber vor.
- ▶ Demnach werden Online-Plattformen, bei denen Waren oder Dienstleistungen vermittelt werden können, verpflichtet, dem Bundeszentralamt für Steuern Verkäufer zu melden, die im Jahr mind. 30 Verkäufe über die Plattform abgewickelt oder aus ihren Geschäften mind. 2.000 EUR eingenommen haben.
- ▶ Die Nichterfüllung der Vorschriften ist bußgeldbewehrt (§ 25 PStTG) und kann bis zur Sperrung der Plattform führen (§ 23 PStTG). Das Gesetz ist zum 01.01.2023 in Kraft getreten, die Meldepflichten greifen erstmals für den Meldezeitraum, der dem Kalenderjahr 2023 entspricht.

Neues GbR-Gesellschaftsregister (§ 705 ff. BGB)

- ▶ Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts (MoPeG) zum 01.01.2024 wird ein neues Gesellschaftsregister für GbR's geschaffen. Dieses tritt selbstständig neben Handels- und Transparenzregister und soll GbR's und ihre Gesellschafter erfassen. Die Eintragung ist grundsätzlich freiwillig. Eintragungsfähig ist nur eine sog. Außen-GbR gem. § 707 Abs. 1 BGB, die am allgemeinen Rechtsverkehr teilnehmen soll. Nach Eintragung ist die GbR gem. § 707a Abs. 2 BGB verpflichtet, den Namenszusatz "eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts", bzw. "eGbR" zu führen. Die Eintragung der GbR ist nicht zwingend und für die Rechtsfähigkeit der GbR nicht erforderlich. Allerdings sieht § 47 Abs. 2 GBO ab 01.01.2024 vor, dass die Eintragung einer GbR in das Grundbuch nur noch erfolgen darf, wenn diese auch im Gesellschaftsregister eingetragen ist. Das betrifft insbesondere auch Eintragungsvormerkung, Hypotheken und Grundschulden. Für die Praxis ist daher allen GbR's die Grundstückseigentümer sind oder werden wollen, zu raten, zeitnah nach Inkrafttreten des Gesetzes (also Anfang 2024) eine solche Eintragung im Gesellschaftsregister vorzunehmen.

Aktuelle Steuerrechtsänderungen 2022/2023/2024 (Überblick) (3)

Zulässigkeit einer „steueroptimierten Kettenschenkung“ (BFH-Urteil vom 28.07.2022, II B 37/21)

- ▶ Der Kläger K ist der Schwiegersohn des B. Mit einer einzigen notariellen Urkunde verschenkte der B ein Grundstück an seine Tochter, die Ehefrau des Klägers. In derselben Urkunde übertrug diese den hälftigen Miteigentumsanteil am Grundstück auf Ihren Mann K, sodass im Ergebnis die Ehegatten je hälftig Eigentümer wurden.
- ▶ Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass der hälftige Miteigentumsanteil direkt vom Schwiegervater an den Schwiegersohn geschenkt wurde und berechnete die Schenkungsteuer nach der ungünstigeren Steuerklasse II für "Schwiegerkinder" und berücksichtigte nur einen Freibetrag von 20.000 EUR.
- ▶ Nach zunächst erfolglosem Einspruch machte der Kläger mit der Klage geltend, Schenkerin seines Miteigentumsanteils sei seine Ehefrau und nicht sein Schwiegervater gewesen, sodass die Steuerklasse I nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG und ein Freibetrag von 500.000 EUR nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG zu berücksichtigen sei.
- ▶ Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz gab der Klage statt. Der B habe seine Tochter – die Ehefrau des Klägers – in ihrer Dispositionsbefugnis hinsichtlich des Grundstücks nicht eingeschränkt, sodass keine Direktschenkung von Schwiegervater an Schwiegersohn, sondern eine Kettenschenkung vorliege.
- ▶ Der BFH bestätigte die Auffassung des Finanzgerichts. Familienangehörigen steht es grundsätzlich frei, ihre Rechtsverhältnisse untereinander steuergünstig zu gestalten. Die zivilrechtliche Gestaltungsfreiheit ist insoweit auch im Steuerrecht anzuerkennen. In der Praxis ist jedoch darauf zu achten, dass im Schenkungsvertrag keine schädlichen Vorgaben zur Weitergabeverpflichtung gemacht werden. Die Finanzverwaltung trägt insoweit die Darlegungs- und Beweislast, dass eine schädliche Weitergabeverpflichtung bestand.

Aktuelle Steuerrechtsänderungen 2022/2023/2024 (Überblick) (4)

- ▶ Umsatzsteuer: Vorsteuerabzug einer geschäftsleitenden Holding (BFH): Der BFH hat im Anschluss an die EuGH-Entscheidung v. 08.09.2022 (C 98/21 "Finanzamt R") zum Vorsteuerabzug einer geschäftsleitenden Holding geurteilt (BFH-Urteil v. 15.2.2023 - XI R 24/22). Sachverhalt: Die Klägerin (Holding-GmbH) war Gesellschafterin zweier nicht umsatzsteuerpflichtigen Kommanditgesellschaften, welche ausschließlich Grundstücke veräußerten oder vermieteten (umsatzsteuerfreie Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen). Die Holding-GmbH erbrachte an die KG's entgeltlich Buchführungs- und Geschäftsführungsleistungen, sowohl durch eigenes Personal als auch durch externe Dienstleister. Die geltend gemachten Vorsteuern sind nach Auffassung des EuGH und des BFH nicht abzugsfähig. Der Vorsteuerabzug ist zu versagen, wenn die bezogenen Eingangsleistungen nicht in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit den eigenen Umsätzen der Holdinggesellschaft, sondern mit den weitgehend steuerfreien Tätigkeiten der Tochtergesellschaften stehen. Für die Praxis bedeutet dies, dass Gesellschaften, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, nicht durch Einschaltung einer Holdinggesellschaft den Vorsteuerabzug erlangen können.
- ▶ Grundbesitzbewertung: Wann lohnt sich ein Gutachten? Die typisierten steuerlichen Wertermittlungsverfahren für die Grundbesitzbewertung nach dem Bewertungsgesetz sind teilweise pauschalierend und berücksichtigen keine individuellen Besonderheiten des einzelnen Grundstücks. Daher kann es Sinn machen, einen niedrigeren Grundstückswert durch einen entsprechenden Nachweis gemäß § 198 BewG geltend zu machen. Neben z.B. Lärm, Altlasten, Denkmalschutz, Baumängeln o.ä. gibt es zahlreiche weitere Anknüpfungspunkte, die zu einem niedrigeren gemeinen Wert führen können. Bislang wurden als Nachweis nur Gutachten öffentlich bestellter und vereidigter Gutachter akzeptiert, was nun durch eine Änderung des BewG gelockert wurde. Nach der Änderung können nunmehr auch Gutachten von Personen anerkannt werden, die von einer staatlichen, staatlich anerkannten oder nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige für die Wertermittlung von Grundstücken bestellt oder zertifiziert worden sind.
- ▶ BAFA-Umweltbonus ab 01.09.2023 für Unternehmen ausgelaufen: Ab diesem Zeitpunkt können nur noch Privatpersonen entsprechende Förderanträge beim BAFA stellen.

Aktuelle Steuerrechtsänderungen 2022/2023/2024 (Überblick) (5)

Erwerb von Waldflächen – keine Grunderwerbsteuer für Scheinbestandteile (BFH Urteile vom 25.01.2022 und 23.02.2022, II R 36/19 und R 45/19)

- ▶ Wird ein Waldgrundstück erworben, fällt laut BFH keine Grunderwerbsteuer an, sofern die Forstbäume zivilrechtlich und damit auch steuerrechtlich als Scheinbestandteile zu qualifizieren sind.
- ▶ Der Erwerb forstwirtschaftlich genutzter Waldflächen ist nicht Grunderwerbsteuerbar, soweit die Forstbäume als Scheinbestandteile gelten. Gehölze, und damit auch Forstbäume, sind Scheinbestandteile, wenn bereits zum Zeitpunkt ihrer Aussaat oder Pflanzung vorgesehen war, sie wieder vom Grundstück zu entfernen. Das gilt nach dem BFH sowohl für Weihnachtsbaumkulturen (BFH-Urteil vom 23.02.2022, II R 45/19) als auch im Allgemeinen für Forstbäume, bei denen von Anfang an feststeht, dass sie bei Hiebreife abgeholzt werden sollen (BFH-Urteil vom 25.01.2022, II R 36/19).
- ▶ Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehören alle mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, darunter auch die Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie mit dem Grund und Boden zusammenhängen. So wird Samen mit dem Aussäen, eine Pflanze mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandteil des Grundstücks (§ 94 Abs. 1 BGB). Aufstehende Gehölze sind deshalb im Ausgangspunkt wesentliche Bestandteile des Grundstücks, gleich, ob sie durch Selbst- oder Fremdaussaat unmittelbar am Standort gewachsen sind oder anderweitig vorgezogen und eingepflanzt wurden.
- ▶ Nicht zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehören dagegen Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden sind, mag die Verbindung auch noch so fest sein. Das sind die sog. Scheinbestandteile (§ 95 BGB). Gehölze sind dann Scheinbestandteile, wenn bereits zum Zeitpunkt der Aussaat oder Pflanzung geplant war, sie wieder von dem Grundstück zu entfernen.
- ▶ Die für die Grunderwerbsteuerliche Beurteilung entscheidende Frage ist damit, ob bereits zum Zeitpunkt von Aussaat oder Pflanzung vorgesehen war, das Gehölz später zu entfernen bzw. abzuholzen. Keine Absicht zur Abholzung wird in Schutzwäldern sowie bei Naturwaldreservaten und Naturwaldflächen gegeben sein. Bei Weihnachtsbaumkulturen hingegen wird diese Absicht immer vorliegen. Aber auch bei "normalen" Wäldern wird die Absicht zur Abholzung in der Regel bestehen.
- ▶ Idealerweise nehmen die Vertragsparteien eine Kaufpreisaufteilung auf Aufwuchs und Grund und Boden direkt im notariellen Kaufvertrag vor. Für den Käufer ist ein möglichst hoher Anteil des Kaufpreises für den Aufwuchs interessant, da sich dieser bei einem Kahlschlag abschreiben lässt und als Scheinbestandteil nicht der Grunderwerbsteuer unterliegt.
- ▶ Werden Forstbäume als Scheinbestandteile qualifiziert, fällt keine Grunderwerbsteuer an. Zu beachten ist dann jedoch bei der Umsatzsteuer, dass die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 9 Buchstabe a UStG nicht greifen kann. Nach dieser Vorschrift sind Umsätze umsatzsteuerfrei, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen. Scheinbestandteile sind somit nicht umsatzsteuerfrei. Daher ist genauer zu prüfen, ob Umsatzsteuer auf die Scheinbestandteile anfällt oder nicht. Hierfür ist der Status des Verkäufers maßgebend. Ist er nicht Unternehmer, ist der Vorgang nicht steuerbar.

Aktuelle Steuerrechtsänderungen 2022/2023/2024 (Überblick) (6)

- ▶ Neue Vereinfachungsregelung zu Rechnungsabgrenzungsposten: neues gesetzlich geregeltes Wahlrecht durch das JStG 2022. Die Neuregelung stellt klar, dass der Ansatz eines RAP unterbleiben kann, wenn die jeweilige Ausgabe oder Einnahme den Betrag des § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG (derzeit 800 EUR) nicht übersteigt. Das gilt ab 01.01.2022.
- ▶ Erhöhung der linearen AfA für Wohngebäude von 2% auf 3%: Für Wohngebäude ab Fertigstellung 01.01.2023 gilt nun die höhere AfA von 3%. Weiterhin möglich ist der Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer durch ein Gutachten in Einzelfällen.
- ▶ Sonder-AfA für Mietwohnungsneubau (§ 7b EStG): Die bisherige Fassung galt bis Bauantrag 31.12.2021; ab Bauantrag 01.01.2023 gibt es eine neue Regelung. Bei Bauanträgen in 2022 besteht eine Lücke; d.h. in diesen Fällen ist keine § 7b-Sonder-AfA möglich. Ab 2023 wurden die Grenzen erhöht.
- ▶ Änderungen bei der energetischen Gebäudesanierung nach § 35c EStG: Neue Mindestanforderungen ab 01.01.2023: Neues Muster für die Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens. Es wird auf die neuen Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen hingewiesen. So sind z.B. gasbetriebene Heizungen ab 01.01.2023 aus der Förderung herausgenommen worden.

Aktuelle Steuerrechtsänderungen 2022/2023/2024 (Überblick) (7)

- ▶ Hinweis zu erweiterten Anzeigepflichten von Grundstückseigentümern nach Abgabe der Grundsteuererklärung: Auch nach erfolgter Abgabe der Grundsteuererklärung sind neue Anzeigepflichten zu beachten. So sind z.B. Änderungen beim Eigentum der Immobilie sowie weitere bestimmte steuererhebliche Tatsachen, z.B. Neubau, Nutzungsänderung o.ä. anzuzeigen. Wir empfehlen daher, jährlich zu prüfen, ob anzeigepflichtige Vorgänge eingetreten sind.
- ▶ Grundsteuer: Der Bund der Steuerzahler informierte kürzlich über ein Rechtsgutachten, wonach das Grundsteuergesetz des Bundes („Bundesmodell“) verfassungswidrig ist. Daher wird höchstwahrscheinlich früher oder später das Bundesverfassungsgericht hierüber entscheiden. Zur Wahrung der Interessen der Grundstückseigentümer empfehlen wir daher die Einlegung des Einspruchs, da die Grundsteuerbescheide (leider) nicht vorläufig festgesetzt werden. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Bedenken wird dem Einspruch wahrscheinlich stattgegeben werden.
- ▶ Inflationsausgleichsprämie: Laut dem Bundesfinanzministerium (FAQ zur Inflationsausgleichsprämie, Punkt 15) kann die IAP auch genutzt werden, um den Arbeitnehmern Überstunden steuer- und sozialabgabenfrei zu vergüten.

Aktuelle Steuerrechtsänderungen 2022/2023/2024 (Überblick) (8)

- ▶ **Aktuelles BFH-Urteil zu Kryptowährungen:** Veräußerungsgewinne innerhalb eines Jahres aus dem Verkauf oder Tausch von Kryptowährungen unterfallen als private Veräußerungsgeschäfte der Einkommensteuer. Dies gilt grundsätzlich für alle gängigen Kryptowährungen. Der BFH bestätigte die Sichtweise des FG Köln. Die Steuerpflicht gilt für Gewinne und auch für Verluste. Der BFH sieht keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Alle Betreiber entsprechender Krypto-Plattformen sind zur Datenweitergabe an die Finanzverwaltung verpflichtet.
- ▶ **BFH-Urteil zum Zugewinnausgleich:** Wird der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft z.B. durch Scheidung beendet, so ist der Zugewinn üblicherweise auszugleichen, den die Eheleute während der Ehe erzielt haben. Dieser Zugewinnausgleich unterliegt weder der Einkommensteuer noch der Schenkungsteuer. Dies stellt auch eine beliebte Gestaltung dar, da auch während einer Ehe durch Wechsel des Güterstandes dieser Zugewinnausgleich bewusst ausgelöst werden kann. Dadurch kann Vermögen steuerfrei übertragen und zwischen den Eheleuten verteilt werden. Der BFH hat hierzu geurteilt: Werden statt Geld Vermögenswerte übertragen, die steuerverstrickt sind, so liegen Veräußerungen vor. Um die steuerlichen Vorteile des Zugewinnausgleichs dennoch zu erzielen, ist der Zugewinnausgleich exakt zu ermitteln und sodann in Bargeld oder in nicht steuerverstrickten Wirtschaftsgütern zu erfüllen.

Aktuelle Steuerrechtsänderungen 2022/2023/2024 (Überblick) (9)

- ▶ Gesetz zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts: Mit dem Gesetz sollen Außenprüfungen früher abgeschlossen werden. Im Vordergrund steht die Kooperation zwischen Finanzverwaltung und Unternehmen. Außenprüfer und Steuerpflichtige werden in die Pflicht genommen. Während von den Steuerpflichtigen insbesondere erweiterte Mitwirkungspflichten gefordert werden, sollen die Außenprüfer beispielsweise Prüfungsschwerpunkte benennen und Zwischengespräche führen.
- ▶ BFH bestätigt Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen auch bei Mietern: Mieter können die Steuerermäßigung gem. § 35a EStG für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen auch dann geltend machen, wenn sie die Verträge mit den Leistungserbringern nicht selbst abgeschlossen haben, sondern z.B. der Vermieter, die Eigentümergemeinschaft oder der Vermieter. Für den Nachweis der Kosten reicht eine Wohnnebenkostenabrechnung, eine Hausgeldabrechnung, eine sonstige Abrechnungsunterlage oder eine Bescheinigung entsprechend dem Muster in Anlage 2 des BMF-Schreibens v. 09.11.2016, die die wesentlichen Angaben einer Rechnung sowie einer unbaren Zahlung nach § 35a (5) S. 3 EStG enthält, regelmäßig aus, es sei denn, es drängen sich Zweifel an deren Richtigkeit auf (BFH, Urteil v. 20.4.2023 - VI R 24/20).

Vereinfachungsregelungen bei kleinen Photovoltaik-Anlagen (1)

Einkommensteuer

- ▶ Gemäß dem neu eingeführten § 3 Nr. 72 EStG sind ab dem 01.01.2022 die Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb folgender PV-Anlagen steuerfrei:
 - ▶ von auf, an oder in Einfamilienhäusern (einschließlich Nebengebäuden) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 30 kW (peak) und
 - ▶ von auf, an oder in sonstigen Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 15 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit,
 - ▶ insgesamt höchstens 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft.
- ▶ Es ist in diesen Fällen keine Gewinnermittlung mehr erforderlich.

Umsatzsteuer

- ▶ Bei der Umsatzsteuer gilt seit 01.01.2023 der sog. Nullsteuersatz: Für alle Lieferungen von Solarmodulen an den Betreiber einer Photovoltaikanlage, einschließlich aller wesentlichen Komponenten und Speicher, wenn die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 Kilowatt (peak) beträgt oder betragen wird.

→ Dies stellt erfreulicherweise eine erhebliche Vereinfachung gegenüber der Vergangenheit dar.

Vereinfachungsregelungen bei kleinen Photovoltaik-Anlagen (2)

Keine Anzeige der Aufnahme des Betriebs einer kleinen PV-Anlage

- ▶ Das BMF wird Betreiber, die im Übrigen nicht unternehmerisch tätig sind, kleiner Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von maximal 30 kW (peak) voraussichtlich von der Pflicht zur steuerlichen Anzeige über die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als auch von der Pflicht zur Abgabe des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung befreien. Denn aufgrund der aktuellen Gesetzeslage ergeben sich aus dem Betrieb weder einkommensteuerliche noch umsatzsteuerliche Folgen.
- ▶ Wesentlicher Inhalt des BMF-Schreibens:
 - ▶ Im Hinblick auf die Einkommensteuerfreiheit für kleine Photovoltaikanlagen und auf die Umsatzsteuerfreiheit für die Lieferung von Modulen für kleine Photovoltaikanlagen an Betreiber wird auf die Anzeigepflicht und auf die Pflicht zur Abgabe des steuerlichen Fragebogens verzichtet,
 - ▶ wenn es sich um eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von maximal 30 kW (peak) handelt, deren Gewinn einkommensteuerfrei ist,
 - ▶ wenn sich der Betreiber umsatzsteuerlich ausschließlich auf den Betrieb einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von maximal 30 kW (peak), deren Lieferung an einen Betreiber umsatzsteuerfrei gestellt wird, beschränkt und wenn er die Kleinunternehmerregelung anwendet, so dass er keine Umsatzsteuer in Rechnung stellt, die er abführen müsste, und auch keine Vorsteuer geltend macht, und
 - ▶ wenn die entsprechende Erwerbstätigkeit ab dem 1.1.2023 aufgenommen wird.
 - ▶ Hinweise: Allerdings kann das Finanzamt den Betreiber der Photovoltaikanlage zur Abgabe eines steuerlichen Fragebogens auffordern, wenn es dies nach den weiteren Umständen des Einzelfalls für erforderlich hält.

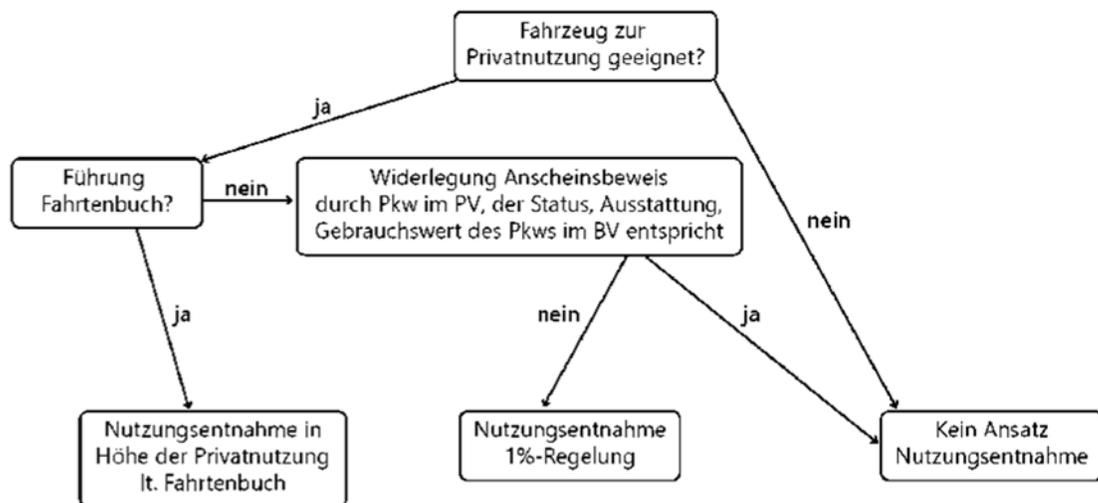
Aktuelles zum Anscheinsbeweis bei privater Kfz-Nutzung (1)

- ▶ Sachverhalt: Die Klägerin war die B-GmbH, deren Alleingesellschafter C war, dem ein neuer Porsche Cayenne als Dienstwagen zur Verfügung gestellt wurde. Es wurde ein Privatnutzungsverbot vereinbart. C führte allerdings kein Fahrtenbuch; noch war er verpflichtet, den Dienstwagen nach Feierabend auf dem Gelände der B-GmbH abzustellen. Privat besaß C einen 16 Jahre alten Porsche Boxster. Das Finanzamt ging trotz des Privatnutzungsverbots von einer Privatnutzung des Dienstwagens aus und setzte diese in Höhe der sog. 1 %-Methode als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) bei der B-GmbH an. Das FG Köln folgte der Auffassung des Finanzamts und wies die Klage aufgrund des Anscheinsbeweises ab. Danach wird vermutet, dass ein beherrschender Gesellschafter einen ihm überlassenen Dienstwagen nutzt, auch wenn ein Privatnutzungsverbot vereinbart wurde.
- ▶ Der Anscheinsbeweis kann jedoch durch verschiedene Maßnahmen erschüttert werden. Dazu zählen:
 - ▶ ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch,
 - ▶ eine Vereinbarung, den Dienstwagen abends auf den Parkplatz der GmbH abzustellen und den Schlüssel abzugeben,
 - ▶ Das Vorhandensein eines gleichwertigen Privatfahrzeugs.
- ▶ Im Streitfall wurde keiner dieser Maßnahmen genutzt. Insbesondere stellte der private Porsche Boxster kein gleichwertiges Fahrzeug dar.

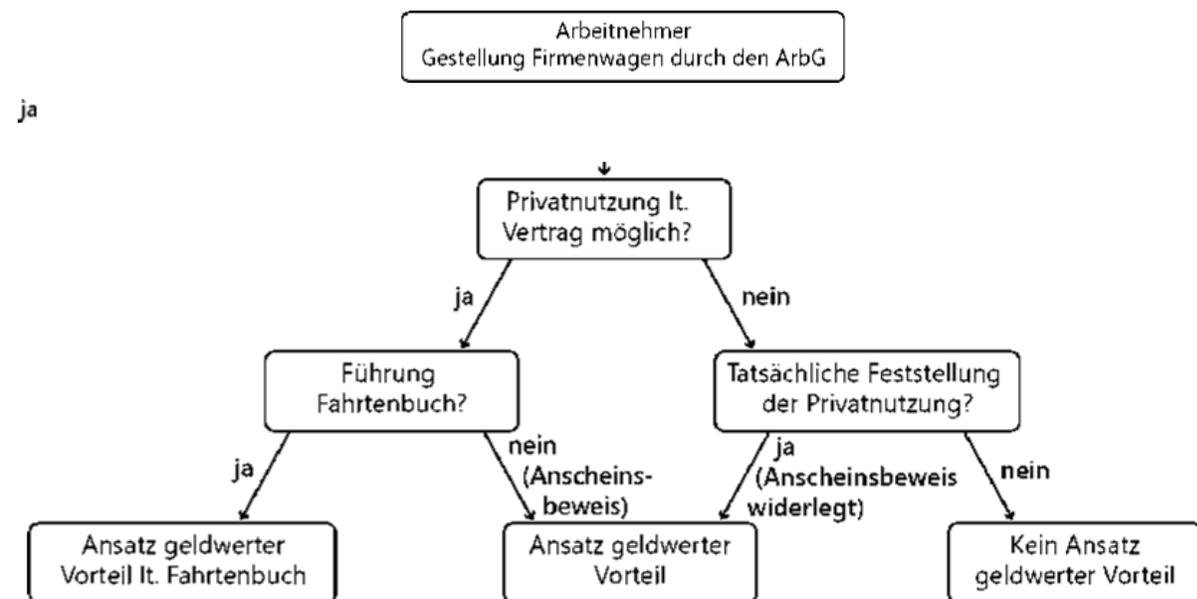
Aktuelles zum Anscheinsbeweis bei privater Kfz-Nutzung (2)

Auslegung des sog. Anscheinsbeweises bei Fahrzeugen im Betriebsvermögen (BFH-Urteil vom 04.12.2012, BStBl. 2013 II S. 365):

Pkw befindet sich im Rahmen der Gewinneinkunftsarten im BV:



Auslegung des sog. Anscheinsbeweises bei Gestellung eines Firmenwagens an den Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber (BFH-Urteil vom 21.04.2020, BStBl. 2010 II S. 848):



Hinweise zu Minijobs

- ▶ Für Minijobs gilt eine durchschnittliche Verdienstgrenze von derzeit 520 EUR/Monat. Pro Jahr sind dies 6.240 EUR. Kleinere Schwankungen im Verdienst sind unproblematisch. Die 520 EUR-Grenze darf gelegentlich überschritten werden, wenn in anderen Monaten entsprechend weniger verdient wird. Nur die Jahresverdienstgrenze darf insgesamt nicht überschritten werden.
- ▶ Die Geringfügigkeitsgrenze von 520 EURO ist seit Oktober 2022 dynamisch geregelt. Ändert sich der Mindestlohn, so ändert sich damit automatisch auch die Geringfügigkeitsgrenze.
- ▶ Minijobber haben Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn von derzeit 12 EUR/Stunde sowie auf Erholungsurlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz. Bei der Berechnung des Urlaubsanspruchs kommt es darauf an, an wie vielen Tagen der Minijobber arbeitet. Entsprechend ergibt sich der anteilige Urlaubsanspruch. Das Bundesurlaubsgesetz geht von einer Sechstageswoche aus. Dementsprechend berechnet der Minijobber seinen Urlaubsanspruch nach der Formel: Anzahl der Arbeitstage/Woche x 24 dividiert durch 6. Bei Arbeit an zwei Tagen pro Woche ergibt sich ein Urlaubsanspruch von 8 Tagen im Jahr.
- ▶ Minijobber können auch nach der individuellen Steuerklasse versteuert werden; in den allermeisten Fällen dürfte es jedoch günstiger sein, wenn der Arbeitsgeber die pauschale Lohnsteuer übernimmt. Im Fall der Pauschalversteuerung muss der Minijob nicht in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.
- ▶ Minijobs sind grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. Der Arbeitnehmer kann aber auf die Rentenversicherungspflicht verzichten. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung erforderlich.
- ▶ Es gibt für Minijobber keine Arbeitslosenversicherung und auch keinen eigenen Krankenversicherungs-schutz sowie keinen Anspruch auf Krankengeld. Der Arbeitgeber zahlt zwar die Beiträge zur Krankenversicherung, hierbei handelt es sich jedoch nur um einen Solidarbeitrag ohne Anspruch auf Versicherungsschutz.
- ▶ Unabhängig davon haben Minijobber wie vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer auch einen Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.
- ▶ Es ist nicht möglich beim gleichen Arbeitgeber neben einer Hauptbeschäftigung auch einen Minijob zu verrichten (FG Berlin-Brandenburg).
- ▶ Neben einer Hauptbeschäftigung ist nur ein Minijob-Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber möglich. Ein weiterer Minijob würde als sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis gewürdigt werden.
- ▶ Wer keine Hauptbeschäftigung hat, darf auch mehrere Minijobs ausüben, es ist hierbei aber wichtig, darauf zu achten, dass die Geringfügigkeitsgrenze dabei in Summe nicht überschritten werden darf.

Neue Deklarationspflicht für Grundstückseigentümer in Frankreich

- ▶ Seit 2023 gibt es in Frankreich eine neue Erklärungspflicht für Hauseigentümer. Über die Internetseite des französischen Finanzamtes muss angegeben werden, wie und von wem die Immobilie genutzt wird.
- ▶ Hintergrund ist, dass die Wohnsteuer für Hauptwohnsitze weggefallen ist, und nur noch Zweitwohnsitze und leerstehende Räumlichkeiten besteuert werden.
- ▶ Die Erklärung erfolgt online auf dem gesicherten Zugangportal des Finanzamts ([impots.gouv.fr](https://www.impots.gouv.fr)).
<https://www.impots.gouv.fr/accueil>. Hierfür wird die französische Steuernummer benötigt, die auf dem Bescheid der Grundsteuer vermerkt ist. Die von den Steuerbehörden bekannten Informationen sind in der Erklärungspflicht bereits vorausgefüllt und müssen entweder nur bestätigt oder gegebenenfalls korrigiert werden.
- ▶ Der Zugang zum Portal muss vorab beantragt werden. Dazu muss das folgende Formular ausgefüllt werden:
FORMULAIRE DE CRÉATION D'ACCÈS À L'ESPACE PARTICULIER - NON RESIDENTS | [impots.gouv.fr](https://www.impots.gouv.fr)
<https://www.impots.gouv.fr/formulaire-de-creation-dacces-lespace-particulier-non-residents>
Nach dem Ausfüllen des Formulars werden Sie aufgefordert an die dort angezeigte E-Mail-Adresse einen Identitätsnachweis, also eine Kopie Ihres Ausweises oder Reisepasses, zu übermitteln. Nach Prüfung Ihres Antrags erhalten Sie eine E-Mail. Diese informiert Sie darüber, dass Sie nun einen Zugang
<https://cfspart.impots.gouv.fr/LoginAccess?op=c&url=aHR0cHM6Ly9jZnNwYXJ0LmItcG90cy5nb3V2LmZyLw==> unter Angabe Ihrer Steuernummer und Ihres Geburtsdatums erstellen können.
- ▶ Falls die bereits ausgefüllten Informationen nicht korrekt sind, muss eine Meldung über die Nachrichtenfunktion des Portals erfolgen.
- ▶ Eine erneute Erklärung ist erst dann wieder notwendig, sollte sich an der Nutzung der Immobilie etwas ändern.
- ▶ Erfolgt die Erklärung nicht oder unvollständig, wird ein Bußgeld in Höhe von 150 Euro pro Immobilie erhoben.

Änderungen bei E- und Hybrid Fahrzeugen ab 2023

- ▶ Wegfall des Umweltbonus (BAFA-Förderung) für Plug-In-Hybride ab 01.01.2023
- ▶ Reduzierung des Umweltbonus für E- und Brennstoffzellenfahrzeuge:
 - ▶ von 6.000 € um 25% auf 4.500 € (bei Nettolistenpreis bis 40.000 €) bzw.
 - ▶ von 5.000 € um 40% auf 3.000 € (bei Nettolistenpreis zwischen 40.000 € und 65.000 €)
 - ▶ ab einem Nettolistenpreis von 65.000 € weiterhin keine Förderung
- ▶ Beschränkung der Förderung auf Privatpersonen ab 01.09.2023 geplant (eine Ausweitung auf Kleingewerbetreibende und gemeinnützige Organisationen wird geprüft)



Änderungen bei E- und Hybrid Fahrzeugen ab 2023

- ▶ Auslaufen des Umweltbonus ab 2025 durch Einführung eines Förderdeckels. Demnach sollen max. 3,4 Milliarden € für 2023 und 2024 zur Verfügung gestellt werden
- ▶ Vorerst keine Änderung der Dienstwagenbesteuerung bei reinen E-Fahrzeugen. Bei Hybriden werden die Voraussetzungen für die günstigere 0,5%-Besteuerung weiter verschärft: Aktuell darf das Fahrzeug max. 50g CO₂ pro km ausstoßen oder es muss eine rein elektrische Reichweite von 60 km schaffen. Ab 2023 soll die Vergünstigung nur noch gelten, wenn das Fahrzeug nachweislich zu > 50% rein elektrisch gefahren wird



Änderungen bei E- und Hybrid Fahrzeugen ab 2023

- ▶ Elektroautos bleiben (unverändert) bis 2030 von der Kfz-Steuer befreit
 - ▶ Plug-In-Hybride sind nicht befreit
- ▶ Weiterhin ist bei rein elektrischen Nutzfahrzeugen eine Sonderabschreibung von 50% möglich (§ 7c EStG)

Interessante Steuergestaltungen (1)

Unter dieser Rubrik stellen wir Ihnen fortan interessante Steuergestaltungsmöglichkeiten vor:

- ▶ Immobilien an eine GmbH verkaufen, Grunderwerbsteuer sparen und neues AfA-Potenzial heben: Der Verkauf einer Immobilie an eine beispielsweise vermögensverwaltende GmbH ist auch zu einem Kaufpreis unterhalb des Verkehrswerts möglich. Der Kaufpreis i.H.v. z.B. 20% des Verkehrswerts stellt dann die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer dar, welche hierdurch um 80% reduziert werden kann. In Höhe der Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Verkehrswert liegt eine verdeckte Einlage vor. Diese wird entweder im steuerlichen Einlagekonto oder als Kapitalrücklage erfasst. Der Verkauf und die Einlage lösen die Folgen des § 23 EStG aus (privates Veräußerungsgeschäft), weshalb im Vorfeld die 10-Jahres-Frist zu prüfen ist. Die GmbH aktiviert das Grundstück mit dem vollen Verkehrswert. Dieser stellt bei der GmbH die AfA-Bemessungsgrundlage dar. Bereits vor der Einlage geltend gemachte AfA beim Übertragenden ist von dieser Bemessungsgrundlage noch abzuziehen. Das steuerliche Einlagekonto oder die Kapitalrücklage kann später steuerfrei dem Gesellschafter ausgezahlt werden. Durch diese Gestaltung lassen sich also gleich mehrere steuerliche Vorteile realisieren.

Interessante Steuergestaltungen (2)

Unter dieser Rubrik stellen wir Ihnen fortan interessante Steuergestaltungsmöglichkeiten vor:

- ▶ Immobilienbesteuerung mit Immobilien-GmbH optimieren: Laufende Vermietungseinkünfte werden in der Immobilien-GmbH nur mit 15,825% besteuert (→ erweiterte Gewerbesteuerkürzung). Für die Veräußerung von Immobilien bietet sich die Immobilien-GmbH in Kombination mit einer Holding-GmbH an. Die Holding veräußert die Anteile an der Immobilien-GmbH, anstatt die Immobilie selbst zu veräußern. In diesem Fall fallen auf den Veräußerungsgewinn nur 1,5% Steuern an.
- ▶ Immobilien-Veräußerungsgewinne erst mal nicht versteuern: Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien im Betriebsvermögen können innerhalb von vier Jahren nach § 6b EStG auf eine andere Immobilie übertragen werden.
- ▶ Aufbau einer Holding-Struktur durch Einbringung: Bestehende GmbH-Anteile können nach § 21 ff. UmwStG (Anteilstausch) in eine Holding-GmbH eingebracht werden, ohne dass stille Reserven zu versteuern sind. Es gilt dann allerdings eine 7-jährige Sperrfrist, während der die Anteile nicht veräußert oder übertragen werden dürfen.

Interessante Steuergestaltungen (3)

Unter dieser Rubrik stellen wir Ihnen fortan interessante Steuergestaltungsmöglichkeiten vor:

- ▶ GmbH-Holding oder „Spardosen-GmbH“: Eine GmbH-Holding bietet viele Steuervorteile, z.B. bei Dividenden oder bei Veräußerung von Beteiligungen. In diesen Fällen beträgt die Steuerbelastung nur rd. 1,5%. Die Erträge können über Geschäftsführer-Bezüge oder Darlehensrückzahlungen steueroptimiert abgeschöpft werden.
- ▶ Kauf eigener Anteile durch die GmbH bei ausscheidendem Gesellschafter: Soll ein GmbH-Gesellschafter aus der GmbH ausscheiden, so kauft am besten die GmbH selbst dessen Geschäftsanteile. Steuerlich ist dies besser, als wenn der Mitgesellschafter aus seinem versteuerten Netto-Einkommen diese Anteile erwirbt. Die eigenen Anteile haben weder Stimmrechte noch Ansprüche auf Gewinnausschüttungen. Der verbleibende Gesellschafter hat dann also de facto 100% an der GmbH, ohne dass er selbst aus seinem privaten Vermögen dafür Mittel aufbringen muss.

Interessante Steuergestaltungen (4)

Unter dieser Rubrik stellen wir Ihnen fortan interessante Steuergestaltungsmöglichkeiten vor:

- ▶ Familiengesellschaft zur optimalen Ausnutzung von Freibeträgen und Progressionsvorteilen: Durch die Errichtung einer Familiengesellschaft können Sie Einkünfte auf mehrere Personen verteilen und somit geschickt Steuerfreibeträge und Progressionsvorteile mehrfach ausnutzen.
- ▶ Haftungsbeschränkte Familiengesellschaft: Sie hätten gerne eine Familiengesellschaft, die zudem auch noch haftungsbeschränkt ist? Dann ist die gewerblich entprägte GmbH & Co. KG wahrscheinlich die richtige Gestaltung für Sie.
- ▶ Asset Protection, Diskretion und erhebliche steuerliche Vorteile durch Familienstiftung: Die Stiftung ist ein sehr vertrauliches und diskretes Gebilde, da sie nicht der Buchführungspflicht sowie der Offenlegungspflicht für Jahresabschlüsse unterliegt. Kraft Rechtsform zahlt die Stiftung nur Körperschaftsteuer, jedoch keine Gewerbesteuer. D.h. die laufende Steuerbelastung der Stiftung liegt bei nur 15,825%. Im Falle einer liechtensteinischen Stiftung kann diese sogar ohne Zustimmung einer Stiftungsbehörde errichtet werden.
- ▶ Vorbehaltsnießbrauch: Sie möchten Immobilien bereits zu Lebzeiten auf Kinder übertragen, dies aber ohne Schenkungssteuer? Dann sollten wir über die Möglichkeit des Vorbehaltsnießbrauchs sprechen.

Interessante Steuergestaltungen (5)

Unter dieser Rubrik stellen wir Ihnen fortan interessante Steuergestaltungsmöglichkeiten vor:

- ▶ Familienheim steuerfrei auf Ehegatten übertragen: Erfolgt die Übertragung des Familienheims (Eigenheim) von einem Ehegatten auf den anderen Ehegatten zu Lebzeiten im Wege der Schenkung, ist dieser Vorgang komplett schenkungssteuerfrei.
- ▶ Vermeidung von Schenkungen unter Eheleuten: Sie möchten Ihrem Ehegatten etwas Wertvolles zuwenden, ohne dass dafür Schenkungsteuer anfällt? Dann könnten Sie dies in Form einer ehebedingten Zuwendung mit Rückforderungsrecht tun. In diesem Fall unterliegt die Zuwendung nicht der Schenkungsteuer.
- ▶ Steueroptimierte Vermögensübertragung unter Ehegatten durch Güterstandsschaukel bzw. Güterstandswechsel: Diese Gestaltung bietet sich an, wenn ein Ehegatte während der bisherigen Ehe einen deutlich höheren Zugewinn erwirtschaftet hat als der andere Ehegatte. Durch Änderung des Güterstandes wird der Zugewinnausgleichsanspruch ausgelöst, welcher steuerfrei getilgt werden kann.

Interessante Steuergestaltungen (6)

Unter dieser Rubrik stellen wir Ihnen fortan interessante Steuergestaltungsmöglichkeiten vor:

- ▶ Nutzung von Sonderabschreibungsmöglichkeiten: z.B. max. 20% Sonder-AfA nach § 7g EStG, degressive AfA (bis 31.12.2022), Sofortabschreibung für GWG's, Sofortabschreibung für EDV, Sonder-AfA 50% für E-Nutzfahrzeuge...
- ▶ Vorweggenommene Erbfolge: Die Freibeträge bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer geben Ihnen die Möglichkeit, erhebliches Vermögen bereits zu Lebzeiten steuerfrei zu übertragen. Die Freibeträge betragen bei Kindern 400 TEUR und bei Enkelkindern 200 TEUR und leben alle 10 Jahre neu auf, sodass sie bei geschickter Planung in einem Zeitraum etwas mehr als 20 Jahren drei Mal genutzt werden können. Pro Kind ließen sich so 1,2 Mio. EUR und pro Enkelkind 0,6 Mio. EUR Vermögen übertragen, ohne dass Schenkungsteuer anfällt.

Hinweise:

- ▶ Bei diesen Steuergestaltungen handelt es sich lediglich um Zusammenfassungen. Die Umsetzung dieser Gestaltungen ist jeweils von einer Vielzahl von Voraussetzungen abhängig, die hier nicht vollständig dargestellt werden können. Ob Steuergestaltungen sinnvoll sind, hängt stets von den individuellen Rahmenbedingungen jedes Einzelfalls ab, weshalb dazu keine pauschale Aussage getroffen werden kann. Der Inhalt dieser Unterlage kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.
- ▶ Somit erhebt die Unterlage keinen Anspruch auf Richtigkeit und/oder Vollständigkeit. Für den Inhalt kann keine Haftung übernommen werden.
- ▶ Es wird darauf hingewiesen, dass wir als Steuerberater nicht zur Rechtsberatung befugt sind. Daher wird klargestellt, dass es sich bei der vorliegenden Übersicht weder um eine Rechtsberatung noch um eine Beratung zu einer rechtlichen Gestaltung handelt.



Ihr Weg zu uns

Unsere Kanzlei hat ihren Sitz in
40589 Düsseldorf, Nikolausstr. 45.

Über unsere Kooperationspartner verfügen wir über
weitere Büros in Erkelenz und Übach-Palenberg.

Per E-Mail kontaktieren Sie uns bitte unter
info@jansen-advising.com.

Telefonisch erreichen Sie uns unter 0211-50946508.

JansenAdvising
Steuerberatung - Tax Advising
Unternehmensberatung - Business Consulting

Rechtliches

*Jansen*Advising

Steuerberatung - *Tax Advising*

Unternehmensberatung - *Business Consulting*

Inhaber und Verantwortlicher:

Dipl.-Bw. (FH) Thomas Jansen, Steuerberater

Mitglied der Steuerberaterkammer Düsseldorf sowie des Steuerberaterverbands Düsseldorf

Die gesetzliche Berufsbezeichnung „Steuerberater“ wurde in der Bundesrepublik Deutschland (Bundesland Nordrhein-Westfalen) verliehen.

Zuständige Steuerberaterkammer: Steuerberaterkammer Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, 40237 Düsseldorf, <http://www.stbk-duesseldorf.de/>

Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung (Versicherer): Provinzial Rheinland Versicherung AG, 40195 Düsseldorf.

Änderung des Bewertungsgesetzes ab 2023

- ▶ Die Übertragung von Immobilien durch Schenkungen und Erbschaften wird ab 2023 voraussichtlich teurer werden.
- ▶ Durch Änderungen im Bewertungsgesetz wird der steuerliche Wert von Immobilien ab 2023 höher angesetzt. Ziel ist eine verkehrswertnähere Bewertung. Dadurch können sich die Erbschaft- und Schenkungsteuer erhöhen.
- ▶ Insbesondere das Ertrags- und das Sachwertverfahren werden angepasst. Somit sind vor allem Mietwohngrundstücke und Geschäftsgrundstücke von der Änderung betroffen. Bei Wohnungseigentum, Ein- und Zweifamilienhäusern wird vorrangig das Vergleichswertverfahren angewendet. Weiterhin besteht die Möglichkeit des Nachweises eines niedrigeren gemeinen Werts durch ein Sachverständigengutachten (§ 198 BewG).
- ▶ Es ist davon auszugehen, dass die vorgesehenen Änderungen weitestgehend unverändert verabschiedet werden.

Anwendung der Margenbesteuerung im Event-Bereich

- ▶ Mit Wegfall der Nichtbeanstandungsregelungen gilt seit 01.01.2022 die umsatzsteuerliche Margenbesteuerung (§ 25 UStG) grundsätzlich auch für Reiseleistungen an Unternehmer.
- ▶ Daher fallen auch die Leistungen von Agenturen, die Veranstaltungen organisieren und dafür Reisevorleistungen in Anspruch nehmen, in den Anwendungsbereich der Margenbesteuerung.
- ▶ Die Margenbesteuerung hat erhebliche Konsequenzen, allen voran der entfallende Vorsteuerabzug.
- ▶ Was im Einzelnen zu beachten ist und wie die Margenbesteuerung vermieden werden kann, erfahren Sie bei uns. Wir haben hierzu ein Prüfschema entwickelt, welches wir Ihnen gerne auf Anfrage zur Verfügung stellen.

Steuererstattung für energetische Sanierungen am Eigenheim

- ▶ Steuerermäßigung nach § 35c EStG für:
 - ▶ Gebäude, die mind. 10 Jahre alt sind in Deutschland, in der EU oder Europäischen Union, die Sie selbst ausschließlich zu Wohnzwecken nutzen oder nutzen werden. Eine Selbstnutzung liegt auch vor, wenn Teile der Wohnung einer anderen Person oder die ganze Wohnung einem steuerlich zu berücksichtigen Kind unentgeltlich überlassen werden.
 - ▶ Gefördert werden für den Zeitraum 2020 bis 2029 die von einem Fachunternehmen durchgeführte Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen oder Geschossflächen, die Erneuerung der Fenster, Außentüren, die Erneuerung der Heizungsanlage, die Erneuerung oder der Einbau einer Lüftungsanlage, der Einbau von digitalen System zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung oder auch die Optimierung bestehender Heizungsanlagen sofern diese älter als zwei Jahre sind. Auch mehrere dieser Maßnahmen und bestimmte Begleitarbeiten werden gefördert.
 - ▶ Erfüllt werden müssen bestimmte technische Mindestanforderungen, deren Einhaltung das Fachunternehmen nach einem vorgegebenen Muster bescheinigen muss. Die Rechnung muss in deutscher Sprache ausgestellt sein, ausgeführte Arbeiten, welche Maßnahmen, die Arbeitsleitung und die Adresse des Objektes. Die Zahlung der Rechnung darf nur durch Überweisung erfolgen, keinesfalls bar.
 - ▶ Die Steuerermäßigung kann im Rahmen der Steuerklärung beantragt werden.
 - ▶ Höhe in den ersten beiden Jahren von jeweils 7% (max. 14.000,00 €), im dritten Jahr 6% (max. 12.000,00 €). Der steuerliche Zuschuss beträgt insgesamt 20% der aufgewendeten Beträge, also 40.000,00 € des förderfähigen Höchstbetrages von 200.000,00 € betragen kann. Kosten eines freiwillig Beauftragten und zugelassenen Energieberaters in Höhe von 50%.
 - ▶ Die Höchstgrenzen gelten für jedes Objekt und auch für eine ausschließlich selbst genutzte Ferienwohnung.
 - ▶ Die Steuerermäßigung erfolgt durch unmittelbare Minderung der Einkommensteuer.
 - ▶ Nicht gleichzeitig dürfen eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35a EStG, eine öffentliche Förderung z.B. KfW-Kredit in Anspruch genommen werden.
 - ▶ Ein Arbeitszimmer für zu einem anteiligen Versagen der Förderung, eine doppelte Haushaltsführung zum vollständigen Versagen.

Steuerfreie Arbeitgeber-Inflationsausgleichsprämie (Stand: 15.11.2022)

- ▶ Die Bundesregierung hat am 26.10.2022 die Steuerbefreiung von freiwillig gezahlten Inflationsausgleichssonderzahlungen durch Arbeitgeber von bis zu 3.000 € beschlossen (§ 3 Nr. 11c EStG)
- ▶ Demnach können Arbeitgeber Leistungen zur Abmilderung der Inflation bis zu einem Betrag von 3.000 € steuerfrei an ihre Arbeitnehmer gewähren (Inflationsausgleichsprämie).
- ▶ Dies gilt für Arbeitgeberleistungen, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn im Zeitraum Oktober 2022 bis 31.12.2024 gezahlt werden.
- ▶ Der Freibetrag gilt unabhängig für Zuschüsse oder Sachbezüge.
- ▶ An den Zusammenhang zwischen Leistung und Preissteigerung werden keine „besonderen Anforderungen“ gestellt. Es genügt, wenn der Arbeitgeber bei Gewährung der Leistung in beliebiger Form (z.B. durch entsprechenden Hinweis auf dem Überweisungsträger im Rahmen der Lohnabrechnung) deutlich macht, dass diese im Zusammenhang mit der Preissteigerung steht. Wir empfehlen eine kurze schriftliche Vereinbarung.
- ▶ Die Beträge müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. So ist z.B. eine Umwandlung von Weihnachtsgeld o.ä. nicht möglich. Der Arbeitgeber kann allerdings eine bislang freiwillig und ohne Rechtsanspruch gezahlte Zusatzleistung durch die steuerfreie Inflationsausgleichsprämie ersetzen.
- ▶ Die Auszahlung ist sowohl an Vollzeit- und Teilzeitangestellte und auch an Minijobber möglich.
- ▶ Eingefügt wurde die geplante Steuerbefreiung in § 3 Nr. 11 c EStG (neu).
- ▶ Sofern die Voraussetzungen der steuerfreien Zahlung erfüllt sind, bleiben diese auch sozialversicherungsfrei.
- ▶ Die Inflationsprämie kann auch neben anderen steuerfreien Zusatzzahlungen z.B. Corona-Prämie gezahlt werden.
- ▶ Der Arbeitgeber darf eine beliebige Verteilung des max. Betrages innerhalb des begünstigten Zeitraums wählen.

Mitarbeiter binden und gewinnen (1)

Checkliste über steuer- und sozialversicherungsfreie Vergütungsformen

▶ Ausgewählte Beispiele:

- ▶ Abfindungen (nur sozialversicherungsfrei, nicht lohnsteuerfrei!)
- ▶ Bei Konzernen: Aktienüberlassung bis 360 € p.a. (§ 3 Nr. 39 EStG); ab 01.01.2021 bis 1.440 € p.a.
- ▶ Altersteilzeit (Aufstockungsbeträge § 3 Nr. 28 EStG)
- ▶ Aufmerksamkeiten bis 60 € gem. R 19.6 LStR (z.B. Blume o.ä. aus persönlichem Anlass oder Mahlzeiten bei außergewöhnlichen Arbeitseinsätzen)
- ▶ Auslagenersatz (z.B. Reisekosten, Fahrtkostenerstattung ohne Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwendungen)
- ▶ Typische Berufskleidung (§ 3 Nr. 31 EStG)
- ▶ Betriebsveranstaltungen bis 110 € Freibetrag pro teilnehmendem Arbeitnehmer (§ 19 I EStG, R 19.5 LStR)
- ▶ Kinderbetreuungskosten und Kindergartenzuschüsse bis 600 € p.a. wenn beruflich veranlasst (§ 3 Nr. 33 EStG)
- ▶ Doppelte Haushaltsführung (Aufwendungsersatz)
- ▶ Betriebliche Altersversorgung (Direktversicherung) bis zu 6.432€ p.a. (8% der Bbg. der RV) (§ 3 Nr. 63 EStG)
- ▶ Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge (§ 3b EStG)
- ▶ Fortbildungsleistungen im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers (R 9.2 u. 19.7 LStR)
- ▶ Getränke und Genussmittel/Snacks (R 19.6 LStR)
- ▶ Gesundheitsförderung bis 600 € p.a. (bis 31.12.19: 500 €) (ab 01.01.2019 sind nur noch von der „Prüfstelle Prävention“ zertifizierte Kurse begünstigt! Nicht z.B. normales Fitness-Studio, Massagen o.ä.) (§ 3 Nr. 34 EStG)
- ▶ Jobticket für Bus & Bahn (Zuschuss steuerfrei, wenn keine Gehaltsumwandlung vorliegt. Nachweis zum Lohnkonto nehmen. Auch für Minijobber möglich) (§ 3 Nr. 15 EStG) (siehe Seite 3)
- ▶ Personalrabatte bis 1.080 € p.a. für Waren o. Dienstleistungen des Arbeitgebers (§ 8 III EStG)

Mitarbeiter binden und gewinnen (2)

Checkliste über steuer- und sozialversicherungsfreie Vergütungsformen

- ▶ Ausgewählte Beispiele (Fortsetzung):
 - ▶ Sachzuwendungen bis 44 € / Monat (ab 01.01.22: 50€) (§ 8 II S. 11 EStG), z.B.:
 - ▶ Verpflegung/Mahlzeiten,
 - ▶ Kleidung,
 - ▶ Warengutschein,
 - ▶ Benzingutschein,
 - ▶ Werkwohnung (vergünstigte Miete),
 - ▶ Zinersparnisse aus zinsverbilligter Darlehensgewährung
 - ▶ Telefonkosten auch in der Privatwohnung des Arbeitnehmers (ohne Nachweis max. 20% der Kosten und max. 20€ pro Monat)
 - ▶ Trinkgelder (§ 3 Nr. 51 EStG)
 - ▶ Aufladen eines Elektro- oder Hybridkraftfahrzeugs beim Arbeitgeber (§ 3 Nr. 46 EStG)
 - ▶ Überlassung Fahrräder und E-Bikes ohne Kfz-Zulassung (§ 3 Nr. 37 EStG)
 - ▶ Vollständige Checkliste:

- ▶ Hinweis:
 - ▶ Gemäß § 8 I S. 2 (neu) EStG-E sollen künftig zu den Geldeinnahmen auch zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, gehören! Dies soll nicht für Gutscheine gelten, die den Erwerb von Gütern und Dienstleistungen vom Aussteller des Gutscheins ermöglichen. Vor diesem Hintergrund (der Gesetzgeber will offenbar die 44€ Freigrenze langfristig eliminieren) kann nur noch Folgendes empfohlen werden: Der Mitarbeiter erhält mtl. einen Gutschein zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen, ausgestellt vom Anbieter (z.B. Amazon oder Tankstellen-Gutschein). Kreditkarten mit 44€ Guthaben pro Monat sind nicht zu empfehlen. Der Kauf von Waren durch den Mitarbeiter und die anschließende Erstattung durch den Arbeitgeber ist ebenfalls nicht zu empfehlen.



Nuance Power
PDF Document

Mitarbeiter binden und gewinnen (3)

Aus unserer Sicht relevant und interessant ist auch das Thema „Jobtickets“:

- ▶ § 3 Nr. 15 EStG: Steuerfrei sind Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 sowie für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr gezahlt werden. Das Gleiche gilt für die unentgeltliche oder verbilligte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 sowie zu Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr, die der Arbeitnehmer auf Grund seines Dienstverhältnisses zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn in Anspruch nehmen kann. Die nach den Sätzen 1 und 2 steuerfreien Leistungen mindern den nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 2 abziehbaren Betrag“. (muss daher auf Lohnsteuerbescheinigung angegeben werden)
- ▶ Es sind somit zwei Fälle zu unterscheiden:
 - ▶ Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte: Gesamter Personenfern-Linienverkehr ohne Einschränkung (auch ICE) (1. Alternative)
 - ▶ Sofern „privat“ und keine Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte: Nur Personennahverkehrs (alles außer ICE, IC) (2. Alternative)
- ▶ Beachte: Bei Bahncard 100 Prognose der erforderlichen beruflich bedingten Fahrten erforderlich. In dieser Höhe steuerfrei (es kommt nur auf die Prognose an)....

Mitarbeiter binden und gewinnen (4)

Betriebliche Kranken(zusatz)versicherung:

- ▶ Die betriebliche Krankenversicherung (bKV) ist eine durch den Arbeitgeber organisierte und finanzierte Form der Krankenversicherung für den Arbeitnehmer.
- ▶ Die Unternehmen zählen diese Möglichkeit mittlerweile zu den wichtigsten Zusatzleistungen für ihre Angestellten. Auch Arbeitnehmern ist diese Form der zusätzlichen Absicherung gegen Krankheitsrisiken oft wichtiger als andere Vergünstigungen.
- ▶ Die bKV kann aus einzelnen „Bausteinen“ entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitnehmers zusammengesetzt werden. Sie versteht sich als Ergänzung zur gesetzlichen KV und soll Leistungen abdecken, welche die gesetzliche KV nicht oder nur teilweise bezahlt wie z.B. Zahnzusatzversicherungen, Wahlleistungen im Krankenhaus, aber auch Auslandsreisekranken-, Krankentagegeld- oder Pflegezusatzversicherungen.
- ▶ Der Arbeitgeber kann seinen Mitarbeiter*innen Beiträge zur bKV steuer- und sozialabgabenfrei im Rahmen der Sachbezugsgrenze von 50€/Monat gewähren. Voraussetzung ist, dass die Zuwendung ausschließlich als Versicherungsschutz und nicht als Geldleistung gewährt wird. Der Arbeitgeber muss also den Versicherungsvertrag abschließen.

Mitarbeiter binden und gewinnen (5): Gutscheine – unverbindlicher Vergleich

Tankstellen (z.B. Esso, PM, Jet)	Rewe	Edenred	Wunschgutschein.de
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gutscheine in jeglicher Höhe ▪ Teilweise gestaffelt i.H.v. 20/30/44/50/100€ ▪ i.d.R. keine extra Kosten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abo kann monatlich geändert werden ▪ Keine zwingende feste Laufzeit ▪ Gutscheine können als Karte oder PDF in jeglicher Höhe ausgegeben werden ▪ Keine extra Kosten ▪ Aufladung erfolgt auf Wunsch automatisch 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kosten Gutscheine 36,00 € pro Jahr/Person (digital: 24,00 € pro Jahr/Person) ▪ Laufzeit 12 Monate (Mindestlaufzeit) ▪ Aufladung automatisch ▪ Sonderkonditionen für DATEV-Kunden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuersparcard oder Gutschein ▪ Einmalige Kosten 9,90 €/Person ▪ Digital 1,90 €/Person/monatlich ▪ Digital 15,00 €/Person/jährlich ▪ Laufzeit 12 Monate fest/mindest

Aktuelles zur Grunderwerbsteuer

▶ Verschärfungen im Grunderwerbsteuergesetz (Auszug):

- ▶ Rechnet ein inländisches Grundstück zum Vermögen einer Personengesellschaft, wird Grunderwerbsteuer nach § 1 Abs. 2a GrEStG nunmehr dann ausgelöst, wenn sich innerhalb von zehn Jahren (bislang: fünf Jahren) der Gesellschafterbestand dergestalt ändert, dass mindestens 90 % (früher: 95 %) der Anteile auf neue Gesellschafter übergehen.
- ▶ Für Kapitalgesellschaften mit inländischem Grundbesitz gilt, dass es gem. § 1 Abs. 3, Abs. 3a GrEStG nur zur Festsetzung von Grunderwerbsteuer kommt, wenn innerhalb von zehn Jahren (zuvor: fünf Jahren) mindestens 90 % der Anteile (früher: 95 % der Anteile) in der Hand eines Gesellschafters vereinigt werden. Darüber hinaus ist für grundstücksbesitzende Kapitalgesellschaften mit § 1 Abs. 2b GrEStG der Tatbestand neu eingeführt worden, dass es zur Festsetzung von Grunderwerbsteuer auch dann kommt, wenn innerhalb von zehn Jahren mindestens 90 % der Anteile an neue Gesellschafter übertragen werden.
- ▶ Die Befreiungstatbestände mit Bezug auf Personengesellschaften in § 5 Abs. 3 GrEStG sowie § 6 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 GrEStG wurden eingeschränkt: Die Nichterhebung der Grunderwerbsteuer nach Maßgabe der Beteiligungsquote eines Gesellschafters, der ein Grundstück auf die Personengesellschaft überträgt oder von der Personengesellschaft ein Grundstück erwirbt, setzt voraus, dass er bei Übertragung des Grundstücks mindestens zehn Jahre (zuvor: fünf Jahre) an der grundstückserwerbenden Personengesellschaft beteiligt bleibt. Wird das Grundstück von der Personengesellschaft auf den Gesellschafter übertragen, greift die Grunderwerbsteuerbefreiung nur, wenn der betreffende Gesellschafter im Zeitpunkt des Erwerbs mindestens zehn Jahre (bisher: fünf Jahre) an der Personengesellschaft beteiligt war.

▶ Erworbenes Zubehör unterliegt nicht der Grunderwerbsteuer

- ▶ Dies ist nichts Neues, der BFH hat es aber kürzlich erneut bestätigt: Der Erwerb von Zubehör unterliegt nicht der Grunderwerbsteuer.
- ▶ Hierbei ist auf die zivilrechtliche Definition abzustellen. Danach handelt es sich bei Zubehör um bewegliche Sachen, die mit erworben werden und dazu bestimmt sind, dauerhaft dem wirtschaftlichen Zweck des Grundstücks zu dienen (z.B. Alarmanlage, Maschinen, Geräte, Ladeneinrichtung, Gartengeräte, Küche, Möbel, Büroeinrichtung, Brennstoffvorräte, Fahrzeuge o.ä.).
- ▶ Um nicht unnötig Grunderwerbsteuer (derzeit 6,5% in NRW) zu zahlen, empfiehlt es sich daher, das erworbene Zubehör im notariellen Kaufvertrag gesondert zu vereinbaren. Um eventuellen Streitigkeiten vorzubeugen bietet es sich an, eine Inventarliste und Bilder der Gegenstände anzufertigen. Der Kaufpreis sollte sich an den realistischen Verkehrswerten orientieren.

Aktuelles zur Grunderwerbsteuer

▶ Verkauf unter dem Verkehrswert

- ▶ Grunderwerbsteuerlich ist im Grundsatz der Wert der Gegenleistung Bemessungsgrundlage (§ 8 Abs. 1 GrEStG).
- ▶ Dies gilt selbst dann, wenn sie erheblich unterhalb des Verkehrswerts des Grundstücks liegen.
- ▶ Lediglich symbolische Kaufpreise werden von der Rechtsprechung nicht anerkannt. In diesen Fällen bemisst sich die Grunderwerbsteuer nach den Grundbesitzwerten (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GrEStG).
- ▶ Maßgeblich für die Abgrenzung ernsthafter von lediglich symbolischen Kaufpreisen ist die Relationsbetrachtung des BFH. Danach muss der Grundstückswert sich in eine gewisse Relation zu dem Kaufpreis bringen lassen. Eine nähere Konkretisierung findet sich in der Rechtsprechung jedoch nicht. Anhaltspunkte bieten aber die Einzelfälle in der Rechtsprechung, aus denen sich entnehmen lässt, dass jedenfalls Veräußerungen zum Buchwert anzuerkennen sind. Veräußerungen unterhalb des Buchwerts sind dann anzuerkennen, wenn sich die Gegenleistung sachlich rechtfertigen lässt. Unabhängig von solchen Umständen des Einzelfalls sind Kaufpreise in Höhe von mindestens 10 bis 20 % des Verkehrswerts selbst dann Gegenleistungen i. S. des § 8 Abs. 1 GrEStG, wenn der Buchwert höher ist. Letzteres ist durch die Rechtsprechung allerdings bislang nicht bestätigt.

Hinweise zu Geschenken

...an Kunden und Geschäftsfreunde:

- ▶ „Sachzuwendungen“ an Kunden bzw. Geschäftsfreunde dürfen als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Kosten pro Empfänger und Jahr 35€ ohne Umsatzsteuer (Freigrenze) nicht übersteigen. Ist der Betrag höher oder werden an einen Empfänger im Wirtschaftsjahr mehrere Geschenke überreicht, deren Gesamtkosten 35€ übersteigen, entfällt die steuerliche Abzugsmöglichkeit in vollem Umfang. Es besteht eine Aufzeichnungspflicht der Empfänger.
- ▶ Eine Ausnahme sind Geschenke bis 10€. Hier geht der Fiskus davon aus, dass es sich um Streuwerbeartikel handelt. Hierfür entfällt auch die Aufzeichnungspflicht der Empfänger.
- ▶ Geschenke an Geschäftsfreunde aus persönlichem Anlass (Geburtstag, Hochzeit und Hochzeitsjubiläen, Kindergeburt, Geschäftsjubiläum) sind bis zu einem Wert von 60€ abzugsfähig.

...an Mitarbeiter:

- ▶ Bei Mitarbeitern sind Geschenke grundsätzlich auch dann abziehbar, wenn diese den Wert von 35€ pro Jahr und Empfänger überschreiten. Hier kommt die monatliche Sachbezugsfreigrenze von 44 Euro in Betracht. Sofern diese nicht bereits anderweitig genutzt wird, können bis zu diesem Wert Sachgeschenke steuer- und sozialversicherungsfrei überlassen werden.
- ▶ Geschenke an Mitarbeiter aus persönlichem Anlass (Geburtstag, Hochzeit und Hochzeitsjubiläen, Kindergeburt, Geschäftsjubiläum) sind bis zu einem Wert von 60€ abzugsfähig und steuerfrei. Diese Steuerbefreiung für sog. Aufmerksamkeiten kommt an Weihnachten nicht in Betracht, sie gilt nur für persönliche Ereignisse.
- ▶ Erfolgt die Übergabe von Geschenken anlässlich der Weihnachtsfeier, gilt für die Feier einschließlich der überreichten Geschenke ein Freibetrag von 110 Euro pro Person (für bis zu zwei Veranstaltungen pro Jahr).

Das häusliche Arbeitszimmer absetzen

- ▶ Eigentlich gilt für Aufwendungen, die durch das Arbeiten zuhause entstehen, ein Abzugsverbot (§ 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG in Verbindung mit § 9 Abs. 5 EStG). Der Gesetzgeber lässt aber zwei Ausnahmen zu:
 1. Wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, dürfen Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer von bis zu 1.250 Euro jährlich steuermindernd als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden, § 4 Abs. 5 Nr. 6b S. 2 und S. 3 1. HS. EStG.
 2. Wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Betätigung bildet, können die Aufwendungen des häuslichen Arbeitszimmers steuermindernd als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden, § 4 Abs. 5 Nr. 6b S. 3 2. HS. EStG. Eine Beschränkung der Höhe nach bildet die allgemeine Angemessenheitsgrenze.

1. Begrenzter Kostenabzug bis 1.250 Euro

- ▶ Gibt es neben dem häuslichen Arbeitszimmer keinen anderen Arbeitsplatz und ist das häusliche Arbeitszimmer notwendig und angemessen, kommt ein Abzug der Aufwendungen von bis zu 1.250 Euro im Jahr in Betracht. Der Betrag von 1.250 Euro ist allerdings kein Pauschbetrag, sondern es müssen tatsächlich Aufwendungen in der Höhe entstanden sein.
- ▶ Dies trifft beispielsweise auf Berufsgruppen wie Lehrer und Außendienstmitarbeiter ohne Schreibtisch in der Schule beziehungsweise im Büro des Arbeitgebers zu.
- ▶ Ein anderer Arbeitsplatz steht dem Steuerpflichtigen nur dann zur Verfügung, wenn er den Arbeitsplatz in dem konkret erforderlichen Umfang und in der konkret erforderlichen Art und Weise tatsächlich nutzen kann. Das Kriterium „zur Verfügung stehend“ kann grundsätzlich nur dann bejaht werden, wenn der Steuerpflichtige auf das häusliche Arbeitszimmer nicht angewiesen ist.

2. Voller Kostenabzug bei Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit

- ▶ Liegt der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Betätigung im häuslichen Arbeitszimmer, ist der steuermindernde Kostenabzug grundsätzlich ohne Begrenzung möglich.

Das häusliche Arbeitszimmer absetzen

- ▶ Der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Betätigung liegt regelmäßig dann im häuslichen Arbeitszimmer, wenn dort diejenigen Handlungen vorgenommen bzw. Tätigkeiten verrichtet werden, die für die konkret ausgeübte betriebliche oder berufliche Tätigkeit wesentlich und prägend sind. Das heißt, der Tätigkeitsschwerpunkt bestimmt sich nach dem inhaltlichen – also qualitativen – Schwerpunkt der betrieblichen und beruflichen Betätigung des Steuerpflichtigen.
- ▶ Voraussetzungen:
 - ▶ Häusliche Verbindung und büromäßige Ausstattung - Ein häusliches Arbeitszimmer ist ein separater, büromäßig ausgestatteter Raum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden ist. Eine Arbeitsecke genügt nicht, es muss ein abgeschlossener Raum sein und neben dem Arbeitszimmer muss noch genügend Wohnraum vorhanden sein.
 - ▶ Berufliche oder betriebliche Nutzung - Der Raum dient vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher, verwaltungstechnischer oder verwaltungsorganisatorischer Aufgaben. Weitere Voraussetzung ist, dass der Raum ausschließlich oder nahezu ausschließlich zu betrieblichen und/oder beruflichen Zwecken genutzt wird. Lediglich eine untergeordnete private Mitbenutzung von unter 10 % ist unschädlich.
- ▶ **Absetzbare Aufwendungen:**
 - ▶ Die Kosten des häuslichen Arbeitszimmers können anteilig von der Steuer abgesetzt werden. Sofern keine direkte Zuordnung möglich ist, können die Kosten anteilig nach dem Verhältnis der Fläche des Arbeitszimmers zur gesamten Wohnfläche aufgeteilt werden.
 - ▶ Zu den Aufwendungen können gehören: Miete, die Gebäudeabschreibung, Schuldzinsen für Kredite, die zur Anschaffung, Herstellung oder Reparatur des Gebäudes verwendet worden sind, Wasser-, Abwasser- und Energiekosten, Reinigungskosten, Grundsteuer, Müllabfuhrgebühren, Schornsteinfegergebühren, Beiträge zum Mieterverein, Fehlbelegungsabgabe, Wohngebäude- und Hausratversicherung, Rechtsschutzversicherung sowie Renovierungskosten, die das gesamte Haus oder Allgemeinflächen betreffen, wie das Treppenhaus.
 - ▶ Renovierungskosten für das Arbeitszimmer könne komplett geltend gemacht werden. Auch Aufwendungen für die Ausstattung des Zimmers, zum Beispiel Tapeten, Teppiche, Fenstervorhänge, Gardinen und Lampen, gehören dazu. Kosten für die Einrichtung des Arbeitszimmers wie Regale, Schreibtisch, Bürostuhl können als Werbungskosten angesetzt werden.
 - ▶ Einrichtungsgegenstände können sofort abgesetzt werden, wenn der Kaufpreis inklusive Mehrwertsteuer 952 Euro (800 Euro netto) nicht übersteigt. Bei höheren Anschaffungskosten müssen die Kosten über die Dauer der Nutzung verteilt werden.

Das häusliche Arbeitszimmer absetzen

▶ Wichtiger Hinweis für Selbständige/Gewerbetreibende:

- ▶ Auch Selbständige/Gewerbetreibende können ein Arbeitszimmer absetzen, wenn die Voraussetzungen für ein Arbeitszimmer vorliegen.
- ▶ Allerdings ist dies nur dann unproblematisch, wenn die Wohnung gemietet ist. Ist die Wohnung Eigentum, droht die Problematik, dass die Wohnung durch die Deklaration eines häuslichen Arbeitszimmers anteiliges Betriebsvermögen wird. Das sollte gut überlegt werden, da bei Veräußerung der Wohnung anteilige Veräußerungsgewinne steuerpflichtig sind.

▶ Home-Office Pauschale:

- ▶ Wer in den Jahren 2020 und 2021 von zuhause gearbeitet hat, die steuerrechtlichen Voraussetzungen für ein Arbeitszimmer jedoch nicht erfüllt sind, kann von der neu eingeführten Homeoffice-Pauschale profitieren. Diese wird auch im Jahr 2022 noch gelten und wurde auch 2023 wieder verlängert.
- ▶ Die Home-Office Pauschale können somit auch Arbeitnehmer, die kein separates Arbeitszimmer haben, geltend machen.
- ▶ Für jeden Arbeitstag, der ausschließlich im Home-Office verbracht wurde, können 5 Euro abgezogen werden. Dieser Abzug ist allerdings auf 120 Tage begrenzt, so dass pro Jahr höchstens 600 Euro abgesetzt werden können.
- ▶ Die Homeoffice-Pauschale wird in die Werbungskostenpauschale eingerechnet. Daher können nur Arbeitnehmer, die mit ihren gesamten Werbungskosten über 1.000 Euro kommen, von ihr profitieren.

Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG): Optionsmodell

- ▶ Der Bundestag hat am 21.5.2021 das KöMoG beschlossen. Ziel ist es, die internationale Wettbewerbsfähigkeit von Familienunternehmen in der Rechtsform der KG oder OHG zu stärken.
- ▶ Es wird u.a. eine Option zur Körperschaftsteuer für Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften eingeführt (§ 1a KStG):
 - ▶ Der Antrag kann erstmalig in 2021 für WJ ab 2022 gestellt werden. (Achtung: Frist gem. § 1a I KStG **30.11.2021!**)
 - ▶ Die Option kann nur durch Personenhandelsgesellschaften (OGH, KG) und PartG ausgeübt werden (nicht: z.B: GbR, e.Kfm. etc.).
 - ▶ Voraussetzung: Gesellschafterbeschluss mit ¾-Mehrheit (§ 1a I S.1 KStG).
 - ▶ Es findet dann ein sog. Wechsel des Besteuerungsregimes statt. Für alle Ertragsteuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer) erfolgt eine vollständige Gleichstellung mit einer Kapitalgesellschaft.
 - ▶ Der Übergang zur Körperschaftsbesteuerung gilt als Formwechsel i. S. d. § 1 Abs. 3 Nr. 3 UmwStG (§ 1a II KStG). Es sind die §§ 1 und 25 UmwStG entsprechend anzuwenden (7 Jahre Sperrfrist beachten!).
 - ▶ Es liegt damit grundsätzlich ein Veräußerungsvorgang vor; die übernehmende Gesellschaft gewährt für das eingebrachte Betriebsvermögen neue Gesellschaftsanteile als Gegenleistung. Eine steuerneutrale Einbringung nach § 20 Abs. 1 und 2 UmwStG ist nur möglich, wenn ein Betrieb, Teilbetrieb oder ein Mitunternehmeranteil in eine unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft eingebracht wird. Dies erfordert die Einbringung aller funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen (insbesondere auch etwaiges Sonderbetriebsvermögen eines Gesellschafters). Dessen Zurückbehaltung wäre somit schädlich.
 - ▶ Bis zur Abgabe der ersten Schlussbilanz für die optierende Personengesellschaft ist beim Feststellungsfinanzamt ein Antrag auf Buchwertfortführung zu stellen, um die steuerliche Neutralität des Optionsvorgangs sicherzustellen.
 - ▶ Das im Einbringungszeitpunkt ausgewiesene Eigenkapital wird im steuerlichen Einlagekonto erfasst; d.h. Entnahmen sind nicht mehr ohne Weiteres möglich.
 - ▶ Auch für die Gesellschafter ergeben sich umfangreiche Folgen, z.B.: Sondervergütungen/Tätigkeitsvergütungen sind Betriebsausgaben der Gesellschaft und Arbeitslohn bzw. Einkünfte beim Gesellschafter (mit Lohnsteuerabzug). Ausschüttungen (frühere „Entnahmen“) unterliegen der Kapitalertragsteuer usw.
 - ▶ Werden der Gesellschaft durch einen Gesellschafter wesentliche Betriebsgrundlagen zur Nutzung überlassen, entsteht ggf. eine Betriebsaufspaltung.
 - ▶ Eine Rückoption zur Besteuerung als Personengesellschaft ist grundsätzlich möglich, führt allerdings während der 7-jährigen Sperrfrist zu einer rückwirkenden Aufdeckung der stillen Reserven (vgl. § 1a IV KStG).

Betriebsveranstaltungen (1)

Definition:

- ▶ Betrieblich veranlasste Veranstaltung mit gesellschaftlichem Charakter, die allen Arbeitnehmern zugänglich ist. Beispiele: Betriebsausflug, Weihnachtsfeier, Sommerfest, Jubilärfest etc.
- ▶ Keine Betriebsveranstaltung ist z.B. ein normales „Arbeitsessen“ (d.h. Bewirtung von Arbeitnehmern, um dienstliche Angelegenheiten zu besprechen). Die Bewirtung von Arbeitnehmern im Rahmen von „Arbeitsessen“ unterliegt nicht der 70%-Beschränkung nach § 4 (5) Nr. 2 EStG, sondern ist voll abzugsfähig.

Voraussetzungen:

- ▶ Die Veranstaltung ist allen Arbeitnehmern zugänglich
- ▶ Ab 01.01.2015 wird gesetzlich klargestellt, dass die Freigrenze bzw. der Freibetrag für Betriebsveranstaltungen auch dann gilt, wenn die Teilnahme nur Betriebsteile betrifft, zum Beispiel eine einzelne Abteilung
- ▶ Dauer: idealerweise max. 1 Tag (auch 2 Tage möglich, allerdings umstritten).
- ▶ Freigrenze je Arbeitnehmer 110,-€ inkl. Umsatzsteuer (bei Überschreitung liegt insgesamt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor). (110€ = Freigrenze) (ab 01.01.2015: 110€ = Freibetrag)
- ▶ Max. 2 Veranstaltungen pro Jahr (bei Überschreitung liegt insgesamt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor). (2 Veranstaltungen = Freigrenze)

Was sind übliche Zuwendungen?:

- ▶ Üblich ist die Zuwendung von: Speisen und Getränken, Tabakwaren und Süßigkeiten, Übernachtungs- und Fahrtkosten, Eintrittskarten, Geschenken bis 40,- € (ab 01.01.2016: 60,- €), Aufwendungen für Sachpreise (bei Verlosung). Nicht üblich sind Barleistungen in Form von Bargeld. Dies führt automatisch zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.

Betriebsveranstaltungen (2)

Sonstige Hinweise:

- ▶ Bei Teilnahme von Angehörigen an der Veranstaltung sind die Kosten für den Angehörigen dem jeweiligen Arbeitnehmer zuzurechnen.
- ▶ Sind die o.a. Grenzen überschritten (110€), liegt darüber hinaus stpfl. Arbeitslohn vor. Dieser kann der Regellohnversteuerung unterworfen oder pauschal versteuert werden.
- ▶ Vorsicht bei Missverhältnis von Getränken zu Speisen (insbesondere bei alkoholischen Getränken)!

Verschärfung ab 01.01.2015 bei der Ermittlung der Kosten:

- ▶ Grundsätzlich sind alle Zusatzkosten rund um die Feier einzubeziehen.
- ▶ Es spielt keine Rolle, ob die Kosten einzelnen Mitarbeitern individuell zurechenbar sind. Auch Kosten für das Rahmenprogramm, wie zum Beispiel Raummiete, werden in die neue Grenze einbezogen, ebenso wie Kosten für Begleitpersonen des Mitarbeiters.
- ▶ Rechnerische Selbstkosten des Arbeitgebers bleiben unberücksichtigt. Beispiele: Abschreibung auf das Unternehmensgebäude oder Lohnkosten für Mitarbeiter, die die Veranstaltung vorbereiten.
- ▶ In die 110-Euro-Berechnung gehören auch Fahrtkosten. Steuerfreie Leistungen für Reisekosten sind jedoch nicht in die Zuwendungen einer Betriebsveranstaltung einzubeziehen.
- ▶ Ebenfalls einbezogen werden Geschenke. Während bisher nur sogenannte übliche Geschenke bis zum Wert von 40 Euro (ab 2015: 60 Euro) betroffen waren, sind zukünftig auch größere Gaben einzubeziehen, zum Beispiel Verlosungsgewinne.

Aufmerksamkeiten / Bewirtungskosten

- ▶ Aufmerksamkeiten, die der Unternehmer in geringem Umfang als Geste der Höflichkeit darreicht, sind keine Bewirtungen (R 4.10 Abs. 5 Nr. 1 EStR). Die Kosten können daher zu 100 % abgezogen werden. Beispiele: Kaffee, Tee, Erfrischungsgetränke, Kekse, Gebäck, belegte Brötchen. Dies gilt auch für Getränke und Genussmittel, die der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern zum Verzehr im Betrieb zur Verfügung stellt.
- ▶ Auch ein Arbeitsessen mit Mitarbeitern (ohne externe Gäste) während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes, z.B. während einer außergewöhnlichen betrieblichen Besprechung oder Sitzung, ist eine Aufmerksamkeit. Hierbei ist allerdings eine steuerliche Freigrenze i.H.v. 60 EUR zu beachten.
- ▶ Geschenke an Mitarbeiter unterliegen ebenfalls dieser 60€-Freigrenze. Geschenke müssen dabei immer anlassbezogen sein (z.B. Geburtstag, Hochzeit, Geburt, Taufe, Kommunion o.ä.).
- ▶ Aufwendungen für max. 2 Betriebsveranstaltungen pro Jahr (z.B. Weihnachtsfeier, Sommerfest o.ä.), soweit die Kosten je Arbeitnehmer und Veranstaltung nicht mehr als 110 EUR (Freibetrag brutto einschließlich Umsatzsteuer) betragen (ist der Partner mit eingeladen, gelten die 110 EUR für den Arbeitnehmer und seinen Partner zusammen, nicht einzeln), bleiben ebenfalls steuerfrei.
- ▶ Hinweis: Es muss sich stets um Sachzuwendungen handeln. Geldzuwendungen sind nicht begünstigt und gehören immer zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.
- ▶ Werden externe Gäste über den Umfang bloßer Aufmerksamkeiten (s.o.) hinaus bewirtet, liegen Bewirtungskosten vor. Hiervon sind 30% der Kosten nicht abzugsfähig. Sobald alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, liegen immer Bewirtungskosten vor. Es gelten besondere Aufzeichnungspflichten (ausgefüllter Bewirtungsbeleg).

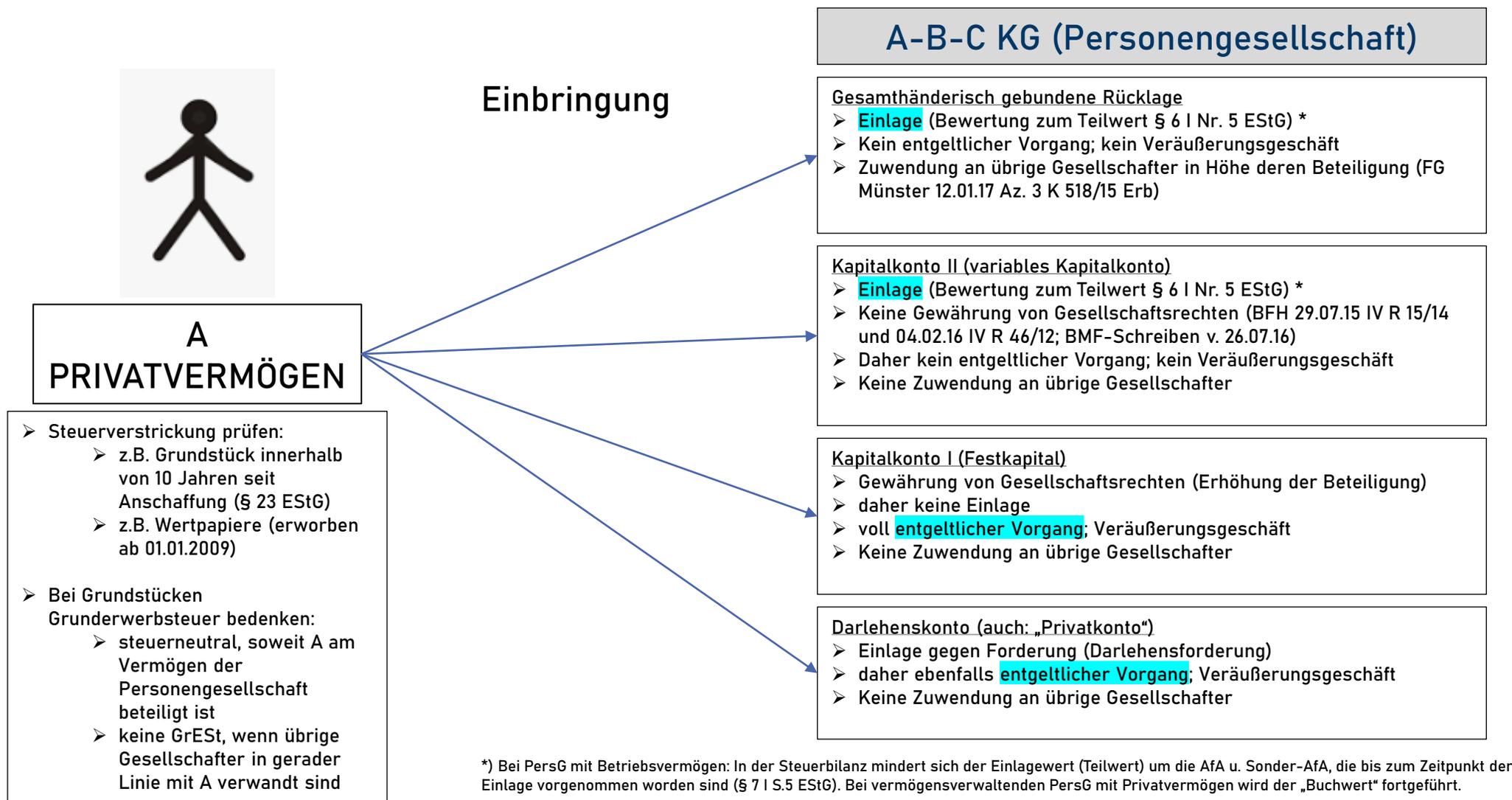
Abgrenzung von Aufmerksamkeiten und Bewirtungskosten

- ▶ Aufmerksamkeiten, die der Unternehmer in geringem Umfang als Geste der Höflichkeit darreicht, sind keine Bewirtungen (R 4.10 Abs. 5 Nr. 1 EStR). Die Kosten können daher zu 100 % abgezogen werden. Beispiele: Kaffee, Tee, Erfrischungsgetränke, Kekse, Gebäck, belegte Brötchen. Auch ein Arbeitsessen mit Mitarbeitern (ohne externe Gäste) ist eine Aufmerksamkeit.
- ▶ Werden externe Gäste über den Umfang bloßer Aufmerksamkeiten (s.o.) hinaus bewirtet, liegen Bewirtungskosten vor. Hiervon sind 30% der Kosten nicht abzugsfähig.
- ▶ Sobald alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, liegen immer Bewirtungskosten vor.
- ▶ Es gelten besondere Aufzeichnungspflichten (ausgefüllter Bewirtungsbeleg).
- ▶ Zur Info: In folgenden Fällen liegt bei den Arbeitnehmern eines Unternehmens kein Arbeitslohn vor:
 - ▶ Bei Bewirtungskosten, die im Rahmen eines Geschäftsessens auf den Arbeitnehmer entfallen
 - ▶ Bei Getränken und Genussmitteln, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern zum Verzehr im Betrieb kostenlos bzw. teilweise kostenlos überlässt
 - ▶ Bei Speisen anlässlich eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes bis zu 60 EUR brutto je Anlass und Arbeitnehmer
 - ▶ Bei Aufwendungen für max. 2 Betriebsveranstaltungen pro Jahr (z.B. Weihnachtsfeier, Sommerfest o.ä.), soweit die Kosten je Arbeitnehmer und Veranstaltung nicht mehr als 110 EUR (Freibetrag brutto einschließlich Umsatzsteuer) betragen (ist der Partner mit eingeladen, gelten die 110 EUR für den Arbeitnehmer und seinen Partner zusammen, nicht einzeln)

Förderung des Mietwohnungsneubaus (Sonder-AfA § 7b EStG)

- ▶ Am 28.6.2019 hat der Bundesrat dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus zugestimmt, wodurch in § 7b EStG eine Regelung zu einer Sonderabschreibung für die Anschaffung oder Herstellung neuer Wohnungen geschaffen wird.
- ▶ Neuregelungen in § 7b EStG:
 - ▶ Sonder-AfA i.H.v. jährlich 5 % über einen Zeitraum von vier Jahren (zusätzlich zur linearen AfA von 2 % jährlich).
 - ▶ Begünstigte Investitionen: Anschaffung oder Herstellung neuer Wohnungen in neuen wie auch in bestehenden Gebäuden, also z.B. Neubau von Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäusern, Umbau von bestehenden Gebäudeflächen, wenn dadurch erstmals eine Wohnung entsteht, Aufstockungen oder Anbauten auf oder an bestehenden Gebäuden oder Dachgeschossausbauten, wenn dadurch erstmals eine Wohnung entsteht. Die Wohnfläche muss mindestens 23 qm betragen.
 - ▶ Vermietung zu fremden Wohnzwecken im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren.
 - ▶ Befristung für Vorhaben, die nach dem 31.8.2018 bis Ende des Jahres 2021 begonnen werden (Bauantrag).
 - ▶ Ausschluss der Förderung bei Baukosten über 3.000 € je qm Wohnfläche.
 - ▶ Begrenzung der förderfähigen Bemessungsgrundlage auf maximal 2.000 € je qm Wohnfläche.
 - ▶ Aus unionsrechtlichen Gründen kann die Sonderabschreibung auch für Wohnungen in anderen EU-Staaten in Anspruch genommen werden (keine Beschränkung auf Inlandswohnungen).
 - ▶ Begünstigter Personenkreis: Die Sonderabschreibung in Anspruch nehmen kann jeder nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz Steuerpflichtige, der eine Wohnung entgeltlich zu fremden Wohnzwecken vermietet.
 - ▶ Begünstigt ist nur die dauerhafte Nutzung zu Wohnzwecken, nicht z.B. kurzfristige Vermietungen wie AirBnB
 - ▶ Fallen die Voraussetzungen im 10-Jahres-Zeitraum weg, entfällt die Sonder-AfA rückwirkend von Beginn an
 - ▶ Eine Nutzungsüberlassung für weniger als 66% der ortsüblichen Miete führt zu einer förderschädlichen unentgeltlichen Überlassung
- ▶ Antragsverfahren: Der Antrag ist im Rahmen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung mittels gesondertem Vordruck zu stellen. Die Einhaltung der Nutzungsvoraussetzungen ist nicht jährlich nachzuweisen, aber es besteht die Verpflichtung, Änderungen, die Auswirkungen auf die steuerliche Förderung haben, dem Finanzamt zeitnah mitzuteilen.
- ▶ **Update 2023: Sonder-AfA für Mietwohnungsneubau (§ 7b EStG): Die bisherige Fassung galt bis Bauantrag 31.12.2021; ab Bauantrag 01.01.2023 gibt es eine neue Regelung. Bei Bauanträgen in 2022 besteht eine Lücke; d.h. in diesen Fällen ist keine § 7b-Sonder-AfA möglich. Ab 2023 wurden die Grenzen erhöht.**

Einbringung privater Wirtschaftsgüter in eine Personengesellschaft



Immobilienübertragung im Wege der Schenkung oder vorweggenommenen Erbfolge (Übersicht)

Voll unentgeltlich (reine Schenkung):

- einkommensteuerlich keine Probleme/Besonderheiten
- Versteuerung der Mieteinkünfte durch Beschenkten
- Fortführung der AfA-Bemessungsgrundlage
- Auch voll unentgeltlich, wenn Nießbrauch oder Wohnrecht / Nutzungsrecht eingeräumt wird.
- Dieses mindert den Wert des übertragenen Vermögens bei der Schenkungsteuer.

Teilentgeltlich (Schenkungen unter Auflage):

- Beispiele: Zahlung an Schenker; Gleichstellungsgeld oder Ausgleichszahlung an Geschwister; Darlehensübernahme
- Dieses mindert den Wert des übertragenen Vermögens bei der Schenkungsteuer.
- Bei der Einkommensteuer ist eine solche teilentgeltliche Übertragung aufzuteilen in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil (gemäß dem Verhältnis des Entgelts zum Verkehrswert des Wirtschaftsguts).
- Beispiel: Verkehrswert von 500.000 EUR; übernommene Schulden 250.000 EUR → Erwerb zu 50% entgeltlich und zu 50% unentgeltlich. Der Erwerber führt 50% der AfA-Bemessungsgrundlage fort; in Höhe der Schulden von 250.000 EUR liegen Anschaffungskosten vor, die bei Vermietung abgeschrieben werden können.
- Im Rahmen eines teilentgeltlichen Erwerbs aufgewandte Anschaffungsnebenkosten, z.B. Notar- und Gerichtsgebühren, werden den Anschaffungskosten zugerechnet und können mit abgeschrieben werden, soweit diese auf das Gebäude entfallen.
- Achtung: ggf. privates Veräußerungsgeschäft beim Übertragenden, wenn teilentgeltliche Übertragung innerhalb der 10-Jahres-Frist des § 23 EStG
- Hinweis: Es ist grundsätzlich kein Problem, Kindern eine vermietete Immobilie zu übertragen, wenn diese auch das dazugehörige Restdarlehen übernehmen. Allerdings sollte dann darauf geachtet werden, dass die 10-Jahres-Frist des § 23 EStG bereits abgelaufen ist, damit kein privates Veräußerungsgeschäft entsteht

Hinweise zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (1)

- ▶ Ab 01.01.2023 hat die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) die bisherige gelbe Papierbescheinigung abgelöst.
- ▶ Dabei wird der Datensatz direkt vom Arzt an die Krankenkasse des Mitarbeiters übermittelt.
- ▶ Seit Januar 2023 müssen die Arbeitgeber bzw. stellvertretend wir als Steuerberater die Daten der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung elektronisch bei der Krankenkasse abrufen.
- ▶ Es erfolgte keine automatische Benachrichtigung oder Datenbereitstellung durch die Krankenkasse an den Arbeitgeber.
- ▶ Der Datenabruf funktioniert nur, wenn dem Arbeitgeber durch den Arbeitnehmer die abzurufende Arbeitsunfähigkeit und die geschätzte Dauer vorab mitgeteilt wurde (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) iVm. § 5 Abs. 1a Satz 2 EntgFG).
- ▶ Weiterhin bleibt somit die Pflicht bestehen, dass jeder Mitarbeiter dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und die geschätzte Dauer am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen hat, und gewinnt aufgrund des Datenabrufs zusätzlich an Bedeutung.
- ▶ Der Abruf der Daten bei der Krankenkasse läuft wie folgt ab: Wurde der Arbeitgeber durch den Arbeitnehmer über eine bestehende Arbeitsunfähigkeit informiert, erstellt er mit dem Startdatum der Krankheit und der Versicherungsnummer eine elektronische Anfrage. Sobald der Krankenkasse diese elektronische Arbeitsunfähigkeit vorliegt, erhält der Arbeitgeber die folgenden Informationen in einem Datensatz zurück: Name des Mitarbeiters; Beginn und Ende der Arbeitsunfähigkeit; Datum der ärztlichen Feststellung einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit; Kennzeichnung, ob eine Erst- oder Folgemeldung vorliegt; Angabe darüber, ob Anhaltspunkte für einen Arbeitsunfall oder anderen Unfall vorliegen.

Hinweise zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (2)

- ▶ Ausnahmen: Bei privat versicherten Personen und bei Mini-Jobbern in Privathaushalten wird die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung weiterhin in Papierform ausgestellt. Dasselbe gilt für reine Privatärzte, die keine Vertragsärzte sind.
- ▶ Übergangsphase: Bis auf weiteres soll der Arbeitnehmer von seinem Arzt weiterhin einen Ausdruck der AU in schwarz/weiß erhalten können.
- ▶ Gerne übernehmen wir im Rahmen der Lohnbuchhaltung den Abruf der Daten bei den Krankenkassen. Hierfür ist es wichtig, dass uns die Daten für den Abruf der AU, d.h. das Startdatum und die voraussichtliche Dauer der Krankheit, zeitnah und vollständig mitgeteilt werden. Das neue Abrufverfahren wird zunächst zu einem gewissen Mehraufwand führen; einerseits für den Datenabruf selbst, andererseits für die Klärung fehlender oder unvollständiger Daten. Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Erstattung von Reisekosten an Arbeitnehmer (1)

Kurz und knapp

- ▶ Die Reisekosten-Abrechnung ist für den Arbeitgeber und das Finanzamt wichtig
- ▶ Abgerechnet werden entweder die tatsächlichen Kosten oder Pauschbeträge

- ▶ Die Aufwendungen lassen sich in 4 Hauptkategorien aufteilen:
 - 1) Fahrtkosten
 - 2) Verpflegungsmehraufwand
 - 3) Übernachtungskosten
 - 4) Reisenebenkosten

Erstattung von Reisekosten an Arbeitnehmer (2)

Checkliste: Das gehört in die Reisekosten-Abrechnung:

- ▶ **Allgemeine Angaben**
 - ▶ Name des Reisenden
 - ▶ Datum
 - ▶ Dauer
 - ▶ Ziel und Anlass der Reise

- ▶ **Fahrtkosten**
 - ▶ Hier zählt die Hin- und Rückfahrt mit Öffis oder eigenem PKW. Angerechnet werden entweder Pauschalen (0,30€/km) oder tatsächliche Kosten

- ▶ **Verpflegung**
 - ▶ Bei mehr als 8 Stunden Abwesenheit von Zuhause gibt es pauschal 14 Euro
 - ▶ Bei ganzen Tagen Abwesenheit gibt es 28 Euro

- ▶ **Übernachtung**
 - ▶ Geben Sie hier die tatsächlichen Kosten an; alternativ Übernachtungspauschale 20 Euro.
 - ▶ Bei Hotelübernachtungen darauf achten, dass die Verpflegungspauschale gekürzt werden muss, wenn Frühstück inkludiert ist. Daher wenn möglich nur Übernachtungen ohne Frühstück buchen.

- ▶ **Reisenebenkosten**
 - ▶ Dazu gehören z. B. Parkgebühren, Eintrittsgelder oder Gepäckversicherung (diese Ausgaben dürfen nur mit der dienstlichen Tätigkeit zusammenhängen). Die Erstattung erfolgt gegen Belegvorlage.

Erstattung von Reisekosten an Arbeitnehmer (3)

▶ Verpflegungsmehraufwand:

- ▶ Für die Abrechnung der Kosten der Verpflegung werden pauschale Werte veranschlagt, die sich an der Dauer der Abwesenheit bemessen. Das Gesetz unterscheidet hier zwischen einer Abwesenheit von 8 bis 24 Stunden oder mindestens 24 Stunden pro Kalendertag. Für Tagesreisen bei mehr als 8 Stunden Abwesenheit von Zuhause gibt es zum Beispiel pauschal 14 Euro. Für einen ganzen Tag erhält man 28 Euro steuerfrei erstattet.
- ▶ Liegt das Ziel Ihrer Reise im Ausland, gelten wiederum je nach Land andere Sätze. Die Pauschbeträge ändern sich Jahr für Jahr – die genauen Werte legt jedes Jahr das Bundesfinanzministerium fest.

▶ Übernachtungskosten:

- ▶ Bei Dienstreisen entstehen auch Kosten für die Übernachtung. Der Arbeitgeber kann Ihnen entweder die tatsächlichen Kosten oder den Pauschbetrag erstatten. Auch bei dieser Pauschale hängt die Höhe davon ab, in welches Land die Reise geht. In Deutschland kann aktuell eine Übernachtungspauschale von 20 Euro pro Übernachtung erstattet werden. Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten nicht, können Sie die tatsächlichen Ausgaben als Werbungskosten absetzen. (Arbeitnehmer dürfen nur die tatsächlichen Kosten für die Übernachtung als Werbungskosten absetzen (nicht die Pauschale) Die Pauschale kann allein der Arbeitgeber erstatten und in seiner Betriebsabrechnung geltend machen.
- ▶ Bei einer Übernachtung mit Frühstück ist das Frühstück durch den Arbeitgeber veranlasst, wenn der Arbeitnehmer die Aufwendungen ersetzt und die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist. Das Frühstück wird dann mit 20 % vom Verpflegungspauschbetrag (28 Euro x 20 % =) 5,60 Euro herausgerechnet und dem Arbeitnehmer vom Verpflegungsmehraufwand abgezogen.